



Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/6607

an alle Ausschüsse des Landtages

Landeshaus, Düsternbrooker Weg 70, 24105 Kiel

An die
Vorsitzende des Innen- und Rechtsausschusses
Frau Barbara Ostmeier, MdL
im Hause

Kiel, 23. September 2016

Sehr geehrte Frau Ostmeier,

beigefügt sende ich Ihnen die Beschlüsse der 28. Veranstaltung „Altenparlament“, das am 16. September 2016 im Schleswig-Holsteinischen Landtag stattgefunden hat.

In Absprache mit der „Arbeitsgruppe Altenparlament“, der Repräsentanten von Landesseniorenrat, LAG der freien Wohlfahrtsverbände, Sozialverband Deutschland, BRH, DBB, DGB, LAG Heimmitwirkung, Landessportverband und die seniorenpolitischen Sprecherinnen und Sprecher der Fraktionen angehören, bitte ich darum, die Beschlüsse, die Ihren Fachausschuss betreffen, zur Kenntnis zu nehmen und zu beraten.

Vom Ausschuss ist dann zu entscheiden, ob und mit welchen Forderungen der Senioren sich das Plenum befassen soll.

Mit freundlichen Grüßen

Beschlüsse

des 28. Altenparlamentes

am 16. September 2016

Anlage: Eingereichte Anträge

Beschlüsse

des 28. Altenparlamentes

in der Reihenfolge der Beratung

Arbeitskreis 1: „Aktive Senioren“

AP 28/1

Mehr Informationen über Seniorensportprogramme

Die schleswig-holsteinische Landesregierung wird aufgefordert, den Landessportverband beim Ausbau des Seniorensportbereichs weiter zu unterstützen.

AP 28/2

Vergünstigtes Sportangebot für Senioren und Seniorinnen

Die schleswig-holsteinische Landesregierung wird aufgefordert, für ein flächendeckendes und kostengünstiges Sportangebot für Seniorinnen und Senioren zu sorgen.

AP 28/3

Schaffung von barrierefreien multifunktionellen Bewegungs- und Begegnungsräumen im Wohnumfeld der Älteren

Der Schleswig-Holsteinische Landtag und die Landesregierung werden aufgefordert, landesweit die Einrichtung barrierefreier multifunktionaler Bewegungs- und Begegnungsräume im Wohnumfeld der älteren Menschen zu unterstützen.

AP 28/4

Der Landessportverband S.-H. ist Partner bei der Umsetzung des Präventionsgesetzes und u. a. zuständig für gesundheitsorientierte Bewegungsangebote für ältere Menschen und für Hochbetagte in stationären Einrichtungen

Der Schleswig-Holsteinische Landtag und die Landesregierung werden aufgefordert, gemeinsam mit dem Partner Landessportverband S.-H. e. V. das Präventionsgesetz im Lande umzusetzen, indem gesundheitsorientierte Bewegungsangebote für ältere und hochaltrige Menschen („Lübecker Modell Bewegungswelten“) unterstützt und bereitgestellt werden.

AP 28/5

Umsetzung des Präventionsgesetzes im Hinblick auf Senioren/-innen

Der Schleswig-Holsteinische Landtag und die Landesregierung Schleswig-Holstein werden aufgefordert, Auskunft über Strategien und Maßnahmen zur Umsetzung des Präventionsgesetzes in den Städten und Gemeinden Schleswig-Holsteins zu geben.

AP 28/7

Sport und Bewegung für Ältere als pflichtige Selbstverwaltungsangelegenheit der Gemeinden

Der Schleswig-Holsteinische Landtag und die Landesregierung werden aufgefordert, zu veranlassen, dass Gemeinden per Rechtsvorschrift gesetzlich verpflichtet werden, als pflichtige Selbstverwaltungsangelegenheit (§ 2 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein - GO-) die Förderung des organisierten Sports im Hinblick auf Bewegung für ältere Menschen wahrzunehmen.

AP 28/8

Verbot der Teilnahme von Vertretern eines Seniorenbeirates/Kreissenorenbeirates, des Landessenorenrates an Sitzungen der Gemeindevertretung, des Kreistages an den für „nichtöffentlich“ erklärten Teil der Sitzungen

Der Schleswig-Holsteinische Landtag und die Landesregierung werden aufgefordert, dafür zu sorgen, dass die Vertreter des Seniorenbeirates an dem „nichtöffentlichen“ Teil der Gemeindevertretersitzung oder Kreistagssitzung und in den jeweiligen Ausschüssen teilnehmen können.

Ausnahme: Der Vertreter des Seniorenbeirates/Kreissenorenbeirates selbst ist Betroffener.

AP 28/9

§ 47 d und § 47 f der Gemeindeordnung

Der Schleswig-Holsteinische Landtag und die Landesregierung werden aufgefordert, dafür zu sorgen, dass die Gemeindeordnung § 47 d „Sonstige Beiräte“ und § 47 e „Stellung der sonstigen Beiräte“ eine zeitgemäße Änderung erfahren.

AP 28/10

Seniorenämter einführen – das Kommunalrecht ergänzen

Der Schleswig-Holsteinische Landtag wird aufgefordert, das schleswig-holsteinische Kommunalrecht dahingehend zu ändern, dass Kommunen verpflichtet werden, Seniorenämter einzuführen.

AP 28/11

Stärkere Ausgestaltung des Gleichstellungsgesetzes

Die schleswig-holsteinische Landesregierung wird aufgefordert, sich für eine stärkere Ausgestaltung des Gleichstellungsgesetzes einzusetzen.

AP 28/12 NEU

Sicherstellung und Ausbau der ärztlichen Versorgung

Der Schleswig-Holsteinische Landtag und die Landesregierung Schleswig-Holstein werden aufgefordert,

1. mehr Studienplätze für die ärztliche Ausbildung zu schaffen und dies auch auf Bundesebene mit Nachdruck zu fordern und die neu zu schaffenden Studienplätze von Beginn an darauf auszurichten Ärzte für den ländlichen Räume verpflichtend zu qualifizieren und
2. die neu auszubildenden Ärzte zu einem Teil dazu zu verpflichten, einen bestimmten Zeitpunkt nach dem Studium im Lande zu verbleiben und dort ihre Tätigkeit auszuüben.

AP 28/13

Die Berater/innen der Landesarbeitsgemeinschaft Heimmitwirkung SH sollen in stationären Einrichtungen ein fester Bestandteil werden

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein und die im Landtag vertretenen Fraktionen werden aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass die Berater/innen der Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) Heimmitwirkung SH im „§ 18 der Landesverordnung in den stationären Einrichtungen ein fester Bestandteil werden. Der Bewohnerbeirat sollte zur Bewältigung seiner Aufgaben ein/e Berater/in hinzuziehen.

AP 28/14

Namentliche Aufnahme der Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) Heimmitwirkung SH e.V. in die zu überarbeitende DVO zum Selbstbestimmungsstärkungsgesetz

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein wird aufgefordert, sich dafür einzusetzen, bei der anstehenden „Überarbeitung der DVO zum Selbstbestimmungsstärkungsgesetz die „LAG Heimmitwirkung SH e.V.“ namentlich aufzunehmen.

AP 28/15

Besondere Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein und die im Landtag vertretenen Fraktionen werden aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass in die Durchführungsverordnung ein neuer Absatz 2 in § 14 eingefügt wird, der folgenden Inhalt hat:

„Ein Beirat wird auch in besonderen Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen gemäß SbStG gewählt, wenn in diesen Einrichtungen keine Wahlfreiheit bzgl. der Pflege, der Betreuung und der hauswirtschaftlichen Versorgung besteht.“

AP 28/16

Mitwirkung und Mitbestimmung – Verstöße der Einrichtungsleitungen

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein und die im Landtag vertretenen Fraktionen werden aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass die Verstöße gegen die Mitwirkung und Mitbestimmung gemäß der Durchführungsverordnung (SbStG-DVO) als Ordnungswidrigkeit eingestuft wird.

AP 28/17

Die stationären Einrichtungen müssen die Mitbestimmung der Bewohnerbeiräte gemäß § 19 Abs. 2 (SbStG-DVO) umsetzen

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein und die im Landtag vertretenen Fraktionen werden aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass in stationären Einrichtungen auch kulturelle Veranstaltungen außerhalb der Einrichtung angeboten und umgesetzt werden.

AP 28/18

Personalstellenschlüssel anpassen

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein und die im Landtag vertretenen Fraktionen werden aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass der Personalstellenschlüssel in den stationären Einrichtungen dem tatsächlichen pflegerischen Bedarf angepasst wird.

AP 28/19

Verbesserung der Ausbildungs- und Arbeitsbedingungen in den Pflegeberufen

Der Schleswig-Holsteinische Landtag und die Landesregierung Schleswig-Holstein werden aufgefordert, Rahmenbedingungen zu schaffen, die junge Menschen motiviert, eine Ausbildung in der Altenpflege bzw. ab 2018 in der generalistischen Pflege aufzunehmen und im Berufsfeld zu verbleiben.

Für Pflegeausbildungen müssen endlich die gleichen bildungspolitischen Prinzipien realisiert werden wie es für andere Erstausbildungen in Schleswig-Holstein selbstverständlich ist, nämlich die Integration in das System der staatlichen Berufsschulen*. Damit gewährleistet werden soll

- die Teilnahme am berufsübergreifenden Unterricht im Umfang von mind. 360 Stunden (wichtig für Persönlichkeitsentwicklung und berufliche Mobilität),
- die Möglichkeit, gemeinsam mit dem Berufsabschluss die Fachhochschulreife zu erreichen (Durchlässigkeit z. B. zu einem Pflegestudium),
- die Verknüpfung von Theorie- und Praxisunterricht durch qualifizierte Lehrer/innen (Standard an den staatlichen Berufsschulen: Ausbildung im Berufsfeld + Hochschulstudium + Referendariat),
- dass Schüler/-innen reguläre Schulbusse zu den Berufsschulstandorten nutzen können und nicht mehr zu weit auseinanderliegenden Lernorten mit eigenem PKW fahren müssen (hoher Zeitaufwand und hohe Kosten),
- Gendergerechtigkeit (oben beschriebene Maßnahmen gelten in den männerdominierten Berufsausbildungen als selbstverständlich!).

Darüber hinaus muss durch flankierende Maßnahmen (Beratung, Schulung und Kontrolle der Ausbildungsbetriebe) gewährleistet werden, dass die Schülerinnen in erster Linie als Auszubildende und nicht als billige Arbeitskräfte eingesetzt werden).

AP 28/20

Betreuungskräfte nach § 87b Abs. 3 SGB XI in stationären Pflegeeinrichtungen entsprechend ihren Aufgaben einsetzen

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein und die im Landtag vertretenen Fraktionen werden aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass die Betreuungskräfte nach § 87b Abs. 3 SGB XI in stationären Pflegeeinrichtungen entsprechend ihren Aufgaben eingesetzt werden.

AP 28/21

Verbesserung der ärztlichen und fachärztlichen Grundversorgung der Bewohner in Pflegeeinrichtungen

Der Schleswig-Holsteinische Landtag und die Landesregierung Schleswig-Holstein werden aufgefordert, zu beschließen und sich im Bundesrat dafür einzusetzen, dass Maßnahmen, basierend auf dem PNG (Pflege-Neuausrichtungsgesetz) vom 29. Juni 2012, durchgesetzt werden, die ärztliche und fachärztliche Versorgung der Bewohner in Pflegeeinrichtungen zu verbessern. Dazu gehören:

- a) Auswertung der Erfahrungen der Pflegeeinrichtungen, die Kooperationsverträge aufgrund des PNGes bis Dezember 2015 abgeschlossen haben,
- b) Kooperationsverträge als Standardvorgaben festlegen,
- c) Kooperationsverträge, wenn möglich mit Ärzten mit der Zusatzausbildung Geriatrie abschließen,
- d) in die Kooperationsverträge übrige Fachärzte mit einbeziehen (Augenärzte, Dermatologen, Endokrinologen, Neurologen, (Geronto)-Psychiater, Urologen, Gynäkologen, Orthopäden, Hals-Nasen-Ohren-Ärzte etc.),
- e) Bereitstellung eines Behandlungszimmers mit einer vereinbarten Grundausstattung (zu finanzieren aus den beträchtlichen Investitionskostenzuschüssen), Einrichtung einer Basis-Haus-Apotheke in der Pflegeeinrichtung (Vereinbarung wie beim Sprechstundenbedarf (SSB) zwischen den Vertragsparteien KV und Landesverbände der Krankenkassen).

AP 28/22

Medikamentenabgabe durch Ärzte im Notdienst

Der Schleswig-Holsteinische Landtag und die Landesregierung Schleswig-Holstein werden aufgefordert, zu beschließen und sich im Bundesrat dafür einzusetzen, dass wegen der Aus-

dünnung der notdiensthabenden Apotheken die Ärzte im Notdienst die benötigten Arzneimittel selbst beim Patienten abgeben dürfen.

Hierzu ist es natürlich erforderlich, dass der Arzt im Notdienst ein Grundsortiment an dringend erforderlichen Arzneimitteln mit sich führt.

Dafür sind die entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen zu schaffen. {Vereinbarung auf einer Grundlage wie beim SSB (Sprechstundenbedarf) zwischen den Vertragsparteien KV und Landesverbände der Krankenkassen bzw. wie beim Entlassungsmanagement nach § 39 Abs. 1a Satz 7 SGB V bei der Verordnung von Arzneimitteln}.

AP 28/23

Gewährleistung einer lückenlosen Versorgung der Bevölkerung Schleswig-Holsteins mit lebensnotwendigen Medikamenten

Der Schleswig-Holsteinische Landtag und die Landesregierung Schleswig-Holstein werden aufgefordert, zu beschließen und sich im Bundesrat dafür einzusetzen, dass keine Versorgungslücken mit lebenswichtigen Medikamenten die Gesundheit bzw. notwendige Therapien der Menschen im Lande bedrohen.

Zu gewährleisten ist daher:

- 1) Eine verpflichtende Erstellung und regelmäßig zu aktualisierende Liste essentieller Medikamente aus speziellen Fachgebieten mit Kennzeichnung unverzichtbarer, in 24 Stunden auszuliefernder Arzneimittel,
- 2) verpflichtende Eintragung der Hersteller ihrer Lieferengpässe in diese Engpassliste,
- 3) angemessene Vorhaltepflcht lebensnotwendiger Medikamente entlang der Lieferkette,
- 4) angemessene Vorhaltepflcht entlang der Produktionskette,
- 5) keine Monopolanbieter für lebenswichtige Medikamente,
- 6) wenn Rabattverträge, dann mindestens zwei Anbieter,
- 7) wenn Rabattverträge, dann mit Kontrolle der Lieferfähigkeit, Festlegen der Dauer der Lieferfähigkeit und Sanktionen bei Ausfall der Lieferfähigkeit,
- 8) landesweites/nationales Vorratslager entsprechend der aktualisierten Liste,
- 9) Einrichtung einer Koordinationsstelle auf Landesebene, besser Bundesebene (BfArM), die Hilfestellung bei den auftretenden Problemen (Kontakte zu anderen Herstellern, Beschaffung von Rohstoffen, beschleunigte Inspektionen, Parallelimporten, Ausnahmeregelungen) leistet.

AP 28/24 NEU

Vorsorgeuntersuchungen altersbedingter Augenerkrankungen

Der Schleswig-Holsteinische Landtag und die Landesregierung Schleswig-Holstein werden gebeten, sich dafür einzusetzen, dass für altersbedingte Augenerkrankungen wie z. B. trockene und feuchte Makuladegeneration und Glaukom ab dem 50. Lebensjahr regelmäßige und diagnostisch sichere kostenfreie Vorsorgeuntersuchungen eingeführt werden.

AP 28/26

Mindeststandards ÖPNV – seniorengerechte Leistungsangebote

Der Schleswig-Holsteinische Landtag und die Landesregierung werden aufgefordert, die rechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass es seniorengerechte Leistungsangebote im ÖPNV gibt und die Tarife entsprechend für Senioren attraktiv gestaltet werden.

Hierzu gehört ein im NAH.SH-Verbund geltendes Seniorenticket, das die Individualverkehre verringert sowie der Verkehrssicherheit und dem Umweltschutz dient.

AP 28/27

Mindeststandards ÖPNV:

ÖPNV-Haltepunkte dort einrichten, wo sie wirklich gebraucht werden

Der Schleswig-Holsteinische Landtag und die Landesregierung werden aufgefordert, die genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, so dass die Betreiber der ÖPNV-Verkehrsbetriebe gefordert sind, Haltepunkte so auszuwählen und auszustatten, dass für die Versorgung wichtige und lebensnotwendige Einrichtungen mit verträglichem Aufwand barrierefrei erreicht werden können.

AP 28/28

Mindeststandards ÖPNV: Barrierefreiheit im ÖPNV

Der Schleswig-Holsteinische Landtag und die Landesregierung werden aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass die Aufgabenträger des ÖPNV (Landkreise, kreisangehörige und kreisfreie Städte) über die NAH.SH GmbH die Barrierefreiheit

1. in den Transportmitteln des ÖPNV,
2. an den Haltepunkten des ÖPNV

bis 2022 herstellen.

Zu 1. gehören einheitliche Standards für die Ausstattung der Transportmittel (Busse und Bahnen), die es erlauben, den Beförderungsauftrag zu erfüllen.

Zu 2. gehören die stufenlose Ein- und Ausstiegsmöglichkeit, gut lesbare Informationen und überdachte Wartehäuschen mit behinderten- und seniorengerechten Sitzmöglichkeiten.

AP 28/29

Geltungserweiterung des „gelben“ Zusatzausweises zur Ausnahmegenehmigung über Parkerleichterung nach § 46 Abs. 1 StVO (sonstige Parkerleichterung ohne parken auf speziellen Parkplätzen mit Rollstuhlsymbol)

Die schleswig-holsteinische Landesregierung wird aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass der Geltungsbereich des „gelben“ Zusatzausweises zur Ausnahmegenehmigung über Parkerleichterung nach § 46 Abs. 1 StVO für alle Bundesländer gilt, insbesondere für Hamburg und Niedersachsen.

AP 28/30

§ 2 Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Garagen – Ergänzung

Die schleswig-holsteinische Landesregierung wird aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass die "Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Garagen" in Bezug auf öffentliche Garagen dahingehend erweitert wird, dass für Schwerbehinderte mit Gehbehinderung (Merkzeichen G) mindestens zwei Parkplätze vorgehalten und als solche gekennzeichnet werden.

AP 28/31

Mindeststandards für den öffentlichen Verkehrsraum – Querungshilfen für Fußgänger

Das Wirtschafts- und Innenministerium sowie die im Landtag vertretenen Fraktionen werden aufgefordert, dass die Mindeststandards altersübergreifend für sicher zu begehende Querungen der Fahrbahn von Straßen mit öffentlichem Verkehr senioren-, familien- und kinderfreundlich gestaltet werden und deshalb die Entscheidungen die Straßenverkehrsämter, Kommunen und Landkreise des Landes die nachstehenden Punkte verbindlich beachten müssen:

1. Leicht erkennbare wie erreichbare sichere Übergänge in fairen Entfernungen nach Bedürfnis und nicht nach Querungshäufigkeit zu installieren,
2. genügend breite, für mindestens 2 Rollstühle geeignete Schutzinseln in der Fahrbahnmittle bei Querungshilfen zu errichten,

3. Ampeln fußgängerfreundlich mit unkomplizierten Schaltungen, deutlich wahrnehmbaren multisensorischen Signalen und genügend Querungsdauer einzurichten,
4. Zebrastreifen innerörtlich von den Kommunen regeln zu lassen und durch frühzeitige Voranzeigen, Vorwarnsignale und Geschwindigkeitsbegrenzung zu sichern.

Verordnungen, die diesen Standards nicht genügen, sind zu aktualisieren bzw. aufzuheben. Sofern sie Bundesrecht betreffen, ist auf deren Änderung hinzuwirken. Das schließt bei Nichtachtung höhere Bußgelder, Strafpunkte bis zum Entzug der Fahrerlaubnis ein.

AP 28/32

Mindeststandards: Sichere Ausgestaltung der Geh- und Fahrradwege

Der Schleswig-Holsteinische Landtag und die Landesregierung werden aufgefordert, die Straßenverkehrsbehörden sowie die Städte und Gemeinden zur Erhöhung der Verkehrssicherheit zu verpflichten und folgende Maßnahmen nach § 45 der Straßenverkehrsordnung zeitnah durchzuführen:

- Rad- und Gehwege sollen immer getrennt und breit genug gestaltet werden. Wenn ein Radfahren auf der Fahrbahn mit Fahrradstreifen zu mehr Verkehrssicherheit beiträgt, ist dies entsprechend zu regeln.
- Radwege bzw. Radfahrstreifen müssen stets sicher erkennbar markiert sein (durch Verkehrsschilder und/oder Bodenmarkierungen).
- Absenkungen des Gehwegs für Rollstuhlfahrende, Rollatoren nutzende oder Kinderwagen schiebende Menschen sowie Blindenleitstreifen bzw. Bordsteinmarkierungen für Blinde müssen ebenso selbstverständlich sein wie die Beseitigung von Stolperfallen nach Frost oder baulichen Eingriffen in die Pflasterung.
- Die Beleuchtung der Gehwege muss möglichst flächendeckend sein. Durch LED-Leuchten mit Kegellicht dürfen keine gravierenden Helligkeitsdefizite entstehen. Vordringlich bedarf es einer Änderung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein mit folgender Zielrichtung:

Die Straßenbaulastträger und die sonstigen Veranlasser von Straßenbaumaßnahmen werden verpflichtet, bezüglich der Gestaltung von Gehwegen und Bürgersteigen etwaige Abweichungen von der DIN-Norm 18040-3 bzw. der im Entwurf befindlichen DIN-Norm 18070 schriftlich zu begründen. Die zuständigen Genehmigungsbehörden haben die Begründung auf ihre Schlüssigkeit hin zu prüfen. Das Ergebnis des Prüfverfahrens ist öffentlich zugänglich zu machen.

AP 28/34

Politikevaluation

Der Schleswig-Holsteinische Landtag und die Landesregierung Schleswig-Holstein werden aufgefordert, eine Politikevaluation zur Umsetzung der Beschlüsse des Altenparlaments (2009 bis 2014) bei einem unabhängigen und dafür prädestinierten politikwissenschaftlichen Institut in Auftrag zu geben und dem Altenparlament zu berichten.

AP 28/76

Gesellschaftliche Anerkennung für die Beschäftigten im Pflegebereich

Die Landesregierung und der Schleswig-Holsteinische Landtag werden aufgefordert, sich nachhaltig dafür einzusetzen, dass die Beschäftigten im Pflegebereich gesellschaftliche Anerkennung erhalten und ihre Vergütung den tatsächlichen Leistungen entspricht.

Arbeitskreis 2: „Altersarmut/Generationengerechtigkeit“

AP 28/38

Rentenniveau

Die schleswig-holsteinische Landesregierung wird aufgefordert, sich im Bundesrat für eine Novellierung des 2004 beschlossenen RV-Nachhaltigkeitsgesetzes einzusetzen. Das Rentenniveau muss wieder auf mindestens 50 Prozent angehoben und dort für künftige Generationen gehalten werden.

AP 28/37

Bedingungsloses Grundeinkommen

Die schleswig-holsteinische Landesregierung wird aufgefordert, sich mit der Idee des bedingungslosen Grundeinkommens zu befassen.

AP 28/45 NEU

Häufige Zahlung der Zusatzbeiträge in der Krankenversicherung durch den Rententräger für Rentnerinnen und Rentner

Der Schleswig-Holsteinische Landtag und die Landesregierung Schleswig-Holstein werden aufgefordert, zu beschließen und auch im Bundesrat sich dafür einzusetzen, dass Zusatzbeiträge in der Krankenversicherung wie die Regelbeiträge häufig von allen Pflichtversicherten und häufig von den Rentenversicherungen getragen werden. Die jetzige Regelung, dass Zusatzbeiträge allein von den Pflichtversicherten getragen werden, muss entfallen.

AP 28/58

Kostenlose Kinderbetreuung, Gebühren für Kindertagesstätten und Kindergärten aufheben

Der Schleswig-Holsteinische Landtag und die Landesregierung werden aufgefordert, eine Initiative zu ergreifen, mit dem Ziel, dass auch in Schleswig-Holstein die Kinderbetreuung in Kindertagesstätten und Kindergärten generell kostenfrei ist.

AP 28/41 NEU

„Mütterrente“

Die schleswig-holsteinische Landesregierung wird aufgefordert, sich im Bundesrat dafür einzusetzen, dass Mütter, deren Kinder vor 1992 geboren wurden, drei Entgeltpunkte erhalten. Die Leistungen der Mütterrente müssen als gesamtgesellschaftliche Herausforderung komplett und bereits jetzt aus Steuermitteln finanziert werden.

AP 28/49

Erhöhung des Barbetrages für Bewohner/-innen stationärer Einrichtungen

Der Schleswig-Holsteinische Landtag und die Landesregierung werden aufgefordert, sich über den Bundesrat dafür einzusetzen, dass der Bundestag den derzeitigen Barbetrag nach § 27 b SGB XII in Höhe von 109,08 € auf 200,00 € erhöht, um mittellosen Bewohner/-innen von stationären Einrichtungen ein Leben in Würde und ihre Teilhabe am sozialen Leben zu ermöglichen.

AP 28/35 NEU

Altersarmut endlich wirkungsvoll eindämmen!

Die schleswig-holsteinische Landesregierung wird aufgefordert, sich auf Landesebene und im Bundesrat für wirkungsvolle Maßnahmen zur Vermeidung von Altersarmut einzusetzen. Hierzu gehören unter anderem:

- Eine zeitnahe Erhöhung des Lohnniveaus und eine deutliche Ausweitung sozialversicherungspflichtiger Jobs, damit der Arbeitslohn zum Leben reicht,
- eine entsprechend deutliche Anhebung des Mindestlohns,
- ein erleichterter Zugang zum Arbeitsmarkt, unter anderem für Alleinerziehende durch bedarfsgerechte Betreuungsangebote und flexiblere Arbeitszeitmodelle,
- eine sozial gerechtere Ausgestaltung der gesetzlichen Rentenversicherung als tragende Säule der Altersvorsorge.

AP 28/39

Einführung einer Erwerbstätigenpflichtversicherung

Die schleswig-holsteinische Landesregierung wird aufgefordert, sich im Bundesrat für die Einführung einer Pflichtversicherung für Erwerbstätige einzusetzen.

AP 28/40

Schonbetrag für Grundsicherungsbezieher/innen

Die schleswig-holsteinische Landesregierung wird aufgefordert, sich im Bundesrat dafür einzusetzen, dass der Schonbetrag von Grundsicherungsbezieher/innen von 2.600 € (lt. § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII i. v. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a (DVO) auf 10.350 € angehoben wird, wie bei den SGB II-Leistungsempfängern.

AP 28/42

Freibetrag SGB XII

Die schleswig-holsteinische Landesregierung wird aufgefordert, sich im Bundesrat für die Einführung eines Freibetrags in der Grundsicherung nach dem SGB XII einzusetzen.

AP 28/43

Zwangsverrentung durch das SGB II

Die schleswig-holsteinische Landesregierung wird aufgefordert, sich im Bundesrat dafür einzusetzen, dass keine Zwangsverrentung durch das SGB II erfolgt. Der Weg zu einer vorgezogenen, verminderten Altersrente sollte allenfalls auf freiwilliger Basis erfolgen.

AP 28/47

Die Pharmaindustrie soll unterschiedliche Verpackungsgrößen anbieten, die dem tatsächlichen Bedarf entsprechen

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wirtschaft und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein und die im Landtag vertretenen Fraktionen werden aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass die Pharmaindustrie die Medikamente in unterschiedlichen Verpackungsgrößen anbietet.

AP 28/78 NEU

Neuregelung der Renten und Altersversorgung

Die Landesregierung wird aufgefordert, sich im Bundesrat dafür einzusetzen, dass die Renten und die Altersversorgung neu geregelt und für alle Rentner erneuert werden.

AP 28/36

Alleinerziehende Mütter und Väter sozial besserstellen

Die Landesregierung und der Schleswig-Holsteinische Landtag werden aufgefordert, sich im Bundesrat dafür einzusetzen, dass Alleinerziehende sozial besser gestellt werden, damit sie nicht in Altersarmut abrutschen.

AP 28/55

Intergenerativer Dialog

Der Schleswig-Holsteinische Landtag und die Landesregierung Schleswig-Holstein werden aufgefordert, Regionalkonferenzen zur Verständigung von Jung und Alt über die Ausgestaltung des demografischen Wandels durchzuführen.

AP 28/57

Kostenlose Inanspruchnahme der Verbraucherzentralen im Lande

Der Schleswig-Holsteinische Landtag und Landesregierung werden aufgefordert, die Verbraucherzentralen des Landes finanziell so auszustatten, dass diese zum Wohle aller Bürger wieder kostenfrei Auskünfte und Hilfe erteilen. Die finanziellen Mittel dafür sollten aus den verhängten Bußgeldern des Bundeskartellamtes bereitgestellt werden.

AP 28/51 NEU

Abschaffung der Anliegerkosten im Straßenbau

Der Schleswig-Holsteinische Landtag und die Landesregierung werden aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass das Kommunalabgabengesetz dahingehend geändert wird, dass die Anliegerkosten entfallen.

AP 28/77

Auch im Alter gut und sicher leben

Die schleswig-holsteinische Landesregierung wird aufgefordert, sich im Bundesrat einzusetzen für: Gut und sicher leben – auch im Alter – für einen neuen Generationenvertrag.

AP 28/48

Informationen bezüglich zuzahlungsbefreiter (rezeptpflichtiger) Medikamente an den Patienten

Der Schleswig-Holsteinische Landtag und die Landesregierung Schleswig-Holstein werden aufgefordert, zu beschließen und sich im Bundesrat dafür einzusetzen, dass die GKV ihre Krankenkassen verpflichtet, Informationsmaterial als Flyer bezüglich der Zuzahlungsbefreiung von rezeptpflichtigen Medikamenten ihren Mitgliedern zuzuschicken und in den Arztpraxen auszulegen (Beispiel von der AOK 2007*).

Gleichzeitig sollte der Flyer die Patienten ermutigen, bei den Ärzten und Apotheken bezüglich einer Zuzahlungsbefreiung nachzufragen.

AP 28/50

Hilfsmittelversorgung durch Kranken- und Pflegekassen

Der Schleswig-Holsteinische Landtag und die Landesregierung Schleswig-Holstein werden aufgefordert, zu beschließen und sich auch im Bundesrat dafür einzusetzen, dass nach Verordnung von Hilfsmitteln auf notwendige Qualität und Eignung der gelieferten Produkte geachtet wird. Niedrigpreise dürfen nicht mit noch niedrigerer Qualität bzw. Unbrauchbarkeit verbunden sein.

AP 28/52 NEU

Seniorenzuschläge bei Autoversicherungen

Der Schleswig-Holsteinische Landtag und die Landesregierung mögen sich auf Bundesebene dafür einsetzen, dass Autoversicherer nicht mehr Aufschläge von Senioren fordern.

AP 28/53

Sprachkurse für Flüchtlinge

Der Schleswig-Holsteinische Landtag und die Landesregierung werden aufgefordert, sich dafür einzusetzen, jedem sich in Schleswig-Holstein aufhaltenden registrierten Flüchtling, unabhängig von seiner Bleibeperspektive, sofort Sprach- und Integrationskurse (im Herbst 2015 noch Einstiegskurse genannt) zu vermitteln und die dafür entstehenden Kosten aus Landesmitteln zu tragen.

AP 28/59

Bestattungsordnungen

Der Schleswig-Holsteinische Landtag und die Landesregierung werden aufgefordert, zu beschließen, dass das Bestattungswesen liberalisiert wird.

AP 28/60

Lockerung des Friedhofszwangs

Der Schleswig-Holsteinische Landtag und die Landesregierung werden aufgefordert, den Friedhofszwang aufzuheben, eine neue Art der Beerdigung einzuführen und eine gebührenfreie Privatbestattung zu ermöglichen.

Die Möglichkeit der Verstreuung der Totenasche, wenn es der letzte Wille des Verstorbenen ist, auf seinem eigenen Grundstück, auf privaten Grundstücken, in Parks, Flüssen oder ausgewiesenen Flächen zu gestatten.

Arbeitskreis 3: „Senioren und Digitalisierung“

AP 28/64 NEU

Freier und kostenloser Zugang zum Internet, offenes WLAN für alle öffentlichen Gebäude

Der Schleswig-Holsteinische Landtag und die Landesregierung werden aufgefordert, in den öffentlich genutzten Gebäuden des Landes einen offenen und kostenfreien Zugang zum Internet anzubieten und sich dafür einzusetzen, dass dies in allen öffentlich genutzten Gebäuden angeboten wird.

AP 28/63 NEU

Digitalisierung in Schleswig-Holstein

Die Landesregierung möge sich auf Bundesebene dafür einsetzen, dass die Störerhaftung ersatzlos gestrichen wird.

AP 28/66 NEU

Digitales Testament

Der Schleswig-Holsteinische Landtag und die Landesregierung werden aufgefordert, dafür zu sorgen, dass eindeutige und einheitliche Regelungen zum Wohle aller Bürger für das digitale Erbe im Internet geschaffen werden, dass die Regelungen öffentlich gemacht werden und die bestehenden Broschüren, PDF-Dateien und sachbezogene Schriftstücke, unter Beachtung der neu geschaffenen Regelungen, geändert werden.

AP 28/69 NEU

Mehr Verbraucherschutz im Internet

Die schleswig-holsteinische Landesregierung wird aufgefordert, sich für mehr Verbraucherschutz im Internet und in der Telekommunikation einzusetzen.

AP 28/72

Sicherheit der Bürger im Land

Der Schleswig-Holsteinische Landtag und die Landesregierung werden aufgefordert, dafür zu sorgen, dass die Sicherheit der Bürger durch eine dichte Polizeipräsenz, Einsatz von digitaler Technik, vermehrte Streifen und Neueinrichtung von Polizeiposten im ländlichen Bereich erhöht wird.

AP 28/68

Rentenbesteuerung

Die schleswig-holsteinische Landesregierung wird aufgefordert, mehr Informationsangebote für Rentnerinnen und Rentner zur Überprüfung der Steuerpflichtigkeit anzubieten.

AP 28/71

Informationen bezüglich der Wahlfreiheit rezeptpflichtiger Medikamente, für die es Nachahmer-Präparate (Generika) gibt

Der Schleswig-Holsteinische Landtag und die Landesregierung Schleswig-Holstein werden aufgefordert, zu beschließen und sich im Bundesrat dafür einzusetzen, dass die GKV ihre Krankenkassen verpflichtet, Informationsmaterial als Flyer bezüglich der Wahlfreiheit zwischen dem Wunschmedikament und dem Vertragsmedikament ihren Mitgliedern zuzusenden und in den Arztpraxen auszulegen.

Gleichzeitig sollte der Flyer die Patienten ermutigen, bei den Ärzten und Apotheken bezüglich seines Wunschmedikamentes nachzufragen.

AP 28/61

Digitalisierung aller Lebensbereiche – Rechte der Senioren berücksichtigen

Die Landesregierung und der Schleswig-Holsteinische Landtag werden aufgefordert, durch gesetzliche bzw. administrative Regelungen zu gewährleisten, dass auch zukünftig Behördenkontakte und Bankgeschäfte, insbesondere Steuererklärungen ohne Verwendung des Internets und ohne zusätzliche Kosten getätigt werden können, damit auch zukünftig in allen Lebensbereichen die mündliche und schriftliche Beteiligung möglich bleibt.

Auf die Entwicklung technischer Geräte, insbesondere Mobiltelefone, Rundfunk- und Fernsehgeräte oder Assistenzsysteme in Kraftfahrzeugen ist auf benutzergerechte und damit altersgerechte Handhabung im Interesse vor allem der Senioren durch geeignete Maßnahmen Einfluss zu nehmen.

AP 28/79 NEU

Einfluss der Digitalisierung auf soziale und ökonomische Informationsverbreitung

Der Schleswig-Holsteinische Landtag und die Landesregierung werden aufgefordert, die zu erwartende Digitalisierung sozialverträglich und barrierefrei umzusetzen.

AP 28/67

Unterstützung bei der Einkommensteuererklärung

Die schleswig-holsteinische Landesregierung wird aufgefordert, sich für einen Ausbau der Hilfen für die Einkommensteuererklärung einzusetzen.

AP 28/70

Broschüren und PDF-Dateien und weitere betroffene Schriftstücke auf Bundes- und Landesebene zum Thema Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung

Der Schleswig-Holsteinische Landtag und die Landesregierung werden aufgefordert, dafür zu sorgen, dass die oben genannten Broschüren, Schriftstücke und digitalen Dateien um den

Passus Einkäufe, Versicherungsabschlüsse und Geschäftsabschlüsse über das Internet erweitert werden.

AP 28/73 NEU

Niederdeutsche Sprache im Rundfunk und TV

Der Schleswig-Holsteinische Landtag und die Landesregierung werden aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass die niederdeutsche Sprache im Rundfunk und TV der Landesprogramme eine umfangreichere Sendezeit erhält.

AP 28/74

Sprache im Radio und Fernsehen

Der Schleswig-Holsteinische Landtag und die Landesregierung werden aufgefordert, zu berücksichtigen, dass der Anteil der älteren Bevölkerung erheblich zunimmt und einher die Hörfähigkeit der Älteren altersbedingt abnimmt, die Rundfunk- und Fernsehsender dafür Sorge tragen müssen, dass die Moderatoren eine umfassende Sprachausbildung erhalten. Die Technik der Modulation, Sprache und Hintergrundmusik, auf das beste technische Niveau angehoben wird.

Eingereichte Anträge

Arbeitskreis 1

„Aktive Senioren“

AP 28/1

Sozialverband Deutschland, Landesverband Schleswig-Holstein e.V.

Mehr Informationen über Seniorensportprogramme

Adressat: Schleswig-Holsteinischer Landtag, Landesregierung

Antrag:

Das 28. Altenparlament möge beschließen:

Die schleswig-holsteinische Landesregierung wird aufgefordert, den Landessportverband beim Ausbau des Seniorensportbereichs weiter zu unterstützen.

Begründung:

Viele Sportvereine im Land verfügen über Kurse für Senioren. Der Landessportverband bietet hierzu diverse Fördermöglichkeiten, die finanziell vom Land Schleswig-Holstein unterstützt werden.

Doch nach Berichten einiger Ortsverbände des SoVD ist über solche Angebote immer noch zu wenig bekannt. Eine große Zahl von Senioren wird über die bisherigen Informationskanäle nicht erreicht.

Deshalb sollten Landesregierung und Landessportverband versuchen, beispielsweise über die Kommunen persönlich auf Senioren zuzugehen. Auf diese Weise würden die bestehenden Angebote bekannter; auch die Hemmschwelle, zu einer Seniorensportgruppe zu gehen, wäre niedriger, wenn man persönlich angesprochen wird.

Angenommen.

AP 28/2

Sozialverband Deutschland, Landesverband Schleswig-Holstein e.V.

Vergünstigtes Sportangebot für Senioren und Seniorinnen

Adressat: Schleswig-Holsteinischer Landtag, Landesregierung

Antrag:

Das 28. Altenparlament möge beschließen:

Die schleswig-holsteinische Landesregierung wird aufgefordert, für ein flächendeckendes und kostengünstiges Sportangebot für Seniorinnen und Senioren zu sorgen.

Begründung:

Die meisten Sportvereine in den Kommunen Schleswig-Holsteins bieten für Senioren vergünstigte Mitgliedschaften an. Darüber hinaus gibt es hier spezielle Kurse für ältere Teilnehmer.

Dies ist jedoch nicht überall der Fall. Immer wieder erreichen den Sozialverband Klagen, dass solche vergünstigten Mitgliedschaften in Sportvereinen nicht angeboten werden. Oder: Die Vergünstigung ist immer noch so hoch, dass der Mitgliedsbeitrag für viele Senioren zu teuer ist.

Hier sollte die Landesregierung aktiv werden und gemeinsam mit dem Landessportverband für ein flächendeckendes Seniorensportangebot in Schleswig-Holstein sorgen. Dieses muss so günstig sein, dass es sich jeder leisten kann.

Angenommen.

AP 28/3

Landessportverband Schleswig-Holstein e. V.

Schaffung von barrierefreien multifunktionellen Bewegungs- und Begegnungsräumen im Wohnumfeld der Älteren

Adressat: Schleswig-Holsteinischer Landtag, Landesregierung

Antrag:

Das 28. Altenparlament möge beschließen:

Der Schleswig-Holsteinische Landtag und die Landesregierung werden aufgefordert, landesweit die Einrichtung barrierefreier multifunktionaler Bewegungs- und Begegnungsräume im Wohnumfeld der älteren Menschen zu unterstützen.

Begründung:

Das Wohnumfeld, die Lebenswelt der älteren Menschen sollte gesundheitsförderlich gestaltet werden. Die heutigen älteren Menschen wollen nicht betreut und versorgt werden! Sie wollen so lange wie möglich ihre Selbständigkeit erhalten.

Dafür sind sie aber auch aufgefordert, sich aktiv einzubringen, um gesund und fit zu bleiben bzw. die vorhandene Fitness zu erhalten.

Sport und Bewegung tragen dazu bei, das Alter gesund und mit Lebensfreude zu gestalten. Sportliche Aktivitäten sind unter dem Aspekt der Erhaltung der Mobilität, der geistigen Kompetenz und zur Aufrechterhaltung sozialer Kontakte eine wichtige Form der Freizeitgestaltung! Nicht zu vergessen der Aspekt der Gesundheitsprävention.

Die Sportvereine bieten einen großen Strauß der unterschiedlichen Angebote bei relativ geringen Mitgliedsbeiträgen oder Kursgebühren, um aktiv zu bleiben bzw. aktiv zu werden und zwar gemeinsam mit anderen. Ein Verein steht auch für Geselligkeit.

Ältere Menschen nehmen präventive Angebote jedoch am besten an, wenn sie in ihrem vertrauten direkten Wohnumfeld, in ihrer Lebenswelt stattfinden, da sie meist nicht mehr die Möglichkeit haben, weite Wege zurückzulegen. Dazu ist es erforderlich, dass künftig nach Möglichkeit in allen Quartieren barrierefreie multifunktionelle Bewegungs- und Begegnungsräume geschaffen werden.

Vorhandene Sporthallen sind aufgrund ihrer Erreichbarkeit, zeitlichen Verfügbarkeit bzw. Größe und Ausstattung der Hallen nicht immer für entsprechende Angebote für Ältere und Hochbetagte geeignet. Dieses sollte auch bei Erstellung von Sportentwicklungsplänen künftig berücksichtigt werden.

Um das Ziel zu erreichen, gesundheitsbezogene Angebote für Ältere durch Sportvereine im Netzwerk mit anderen Partnern bereitzustellen, sollten künftig die Bauträger / Investoren in die Pflicht genommen werden, entsprechende Räume in den Quartieren zur Verfügung zu stellen.

- Größe des Raumes: ca. 60 bis 100 qm
- Pflegeleichter Fußbodenbelag
- Ausstattung:
- Variable Bestuhlung und Tische (stapelbar)
- Schrank für Handgeräte

Michael Lindner

Angenommen.

AP 28/4

Landessportverband Schleswig-Holstein e. V.

Der Landessportverband S.-H. ist Partner bei der Umsetzung des Präventionsgesetzes und u. a. zuständig für gesundheitsorientierte Bewegungsangebote für ältere Menschen und für Hochbetagte in stationären Einrichtungen

Adressat: Schleswig-Holsteinischer Landtag, Landesregierung

Antrag:

Das 28. Altenparlament möge beschließen:

Der Schleswig-Holsteinische Landtag und die Landesregierung werden aufgefordert, gemeinsam mit dem Partner Landessportverband S.-H. e. V. das Präventionsgesetz im Lande umzusetzen, indem gesundheitsorientierte Bewegungsangebote für ältere und hochaltrige Menschen („Lübecker Modell Bewegungswelten“) unterstützt und bereitgestellt werden.

Begründung:

Der Landessportverband S.-H. trägt bereits seit längerem der steigenden Nachfrage von Älteren nach einem adäquaten Sportangebot in den Sportvereinen mit vielfältigen, speziell auf die ältere Generation zugeschnittenen Konzepten zur Bewegungsförderung Rechnung – so etwa mit den Programmen „AKTIV 50PLUS“, „AKTIV 70PLUS“, „Alter in Bewegung“ und dem Programm „Lübecker Modell Bewegungswelten“ für Hochbetagte.

Grundlage: Leitfaden Prävention vom 21.6.2000, Fassung 10.12.2014:

Gemäß Leitfaden Prävention wird für die Gesundheitsförderung der Setting-Ansatz bevorzugt, um die jeweiligen Zielgruppen in ihrer Lebenswelt zu erreichen und die Nachhaltigkeit zu gewährleisten. Dabei wird empfohlen, dass bereits vorhandene Netzwerke und Strukturen, bereits aktive Partnerinnen und Partner einbezogen wer-

den, „so dass ein untereinander abgestimmtes Handeln – am besten innerhalb einer integrierten kommunalen Gesamtstrategie – erfolgen kann“ (Leitfaden Prävention, S. 22).

Hier sehen wir den Landessportverband Schleswig-Holstein mit seinen 2.600 Sportvereinen im Lande als optimalen strategischen Partner, um diese Gesamtstrategie im Hinblick auf ein gesundes Bewegungsverhalten der älteren Bevölkerung zu planen und zu realisieren.

Als geeignetes Instrument innerhalb einer Kommune könnten wir uns Gesundheitszirkel mit Beteiligung des organisierten Sports vorstellen. Für die Intervention innerhalb der Zielgruppen könnten wir uns als Grundlage die bestehenden Projekte und Programme vorstellen, die bereits evaluiert wurden („AKTIV 70PLUS“ und „Alter in Bewegung“), bzw. sich in der Phase der Evaluation befinden („Lübecker Modell Bewegungswelten“ durch das UKSH, die Christian-Albrechts-Universität, Institut für Sportwissenschaft, und die Universität Bielefeld, Fachbereich Pflegewissenschaften).

Die angesprochenen Konzepte sehen nicht nur eine Reduzierung der gesundheitlichen Risiken, sondern auch die Stärkung der Ressourcen und Kompetenzen durch gesunde Bewegung vor.

Vorteile des Landessportverbandes mit seinen 2.600 Sportvereinen als Anbieter:

- Verbreitung in ganz Schleswig-Holstein bis in kleine Dörfer
- Sportvereine sind in der Kommune verankert
- Nutzung vorhandener Strukturen
- Vernetzung mit internen und externen Akteuren
- Sicherung der Nachhaltigkeit
- Qualifizierte Aus- und Fortbildung in unserem Bildungswerk in Malente
- Durch den Setting-Ansatz können im Sportverein alle Zielgruppen erreicht werden.

„Die Kommune bildet ein besonders geeignetes Setting der Gesundheitsförderung, weil die kommunale Lebenswelt von hoher gesundheitlicher Relevanz für die dort lebenden Menschen ist und sozial benachteiligte Menschen hier ohne Stigmatisierung in ihren alltäglichen Lebenszusammenhängen erreicht werden können“ (Leitfaden Prävention, S. 26).

Bundesrahmenempfehlung der NPK – verabschiedet am 19.02.2016.

Im Hinblick auf das Ziel „Gesund im Alter“ wird in zwei Zielgruppen unterschieden:

1. Zielgruppe: Personen nach der Erwerbsphase in der Kommune
2. Zielgruppe: Bewohnerinnen/Bewohner von stationären Pflegeeinrichtungen

„In einer Gesellschaft des langen Lebens wird die Lebensphase des Alters trotz Erhöhung des Renteneintrittsalters länger. Ziel muss sein, dass die zusätzlichen Jahre möglichst lange gesund verbracht werden“ (Bundesrahmenempfehlung, S. 26).

Vorhandene Strukturen sollten genutzt und vorhandene Angebote miteinander verzahnt werden. Hier bieten sich unsere qualifizierten Seniorensportangebote wie „AKTIV 50PLUS“, „AKTIV 70PLUS“ und „Alter in Bewegung“ an.

Im Hinblick auf die stark steigende Anzahl pflegebedürftiger, hochbetagter Menschen haben der Landessportverband S.-H. und somit die Sportvereine das Konzept „Lübecker Modell Bewegungswelten“ als strukturiertes, evaluiertes Bewegungsmodell, das sich hervorragend anbietet für die landesweite Implementierung. In diesem Handlungsfeld greift nicht nur das Thema Bewegung, sondern auch psychosoziale Gesundheit und Stärkung kognitiver Ressourcen, deren Verbesserung durch das Bewegungskonzept ebenfalls angestrebt wird. Dieses Modellprojekt (gefördert von

der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit) läuft bis zum 31.12.2017. Für eine landesweite Verbreitung und Vernetzung wäre eine längere Laufzeit wünschenswert.

Wolfgang Beer

Angenommen.

AP 28/5

SPD AG 60+ der Kreise Schleswig-Flensburg und Flensburg

Umsetzung des Präventionsgesetzes im Hinblick auf Senioren/-innen

Adressat: Schleswig-Holsteinischer Landtag, Landesregierung

Antrag:

Das 28. Altenparlament möge beschließen:

Der Schleswig-Holsteinische Landtag und die Landesregierung Schleswig-Holstein werden aufgefordert, Auskunft über Strategien und Maßnahmen zur Umsetzung des Präventionsgesetzes in den Städten und Gemeinden Schleswig-Holsteins zu geben.

Begründung:

Das Präventionsgesetz (PrävG) sieht ab 2016 neue Maßnahmen in den Bereichen Vorbeugung gegen Krankheiten (Prävention), Gesundheitsförderung und Früherkennung von Krankheiten vor. Wesentliche Inhalte des neuen Gesetzes sind:

- Die Sozialversicherungsträger (Krankenkassen, Rentenversicherung, Unfallversicherung, private Krankenversicherungsunternehmen, Bund, Länder, Kommunen, Bundesagentur für Arbeit) und die Sozialpartner besetzen eine Nationale Präventionskonferenz, die eine "nationale Präventionsstrategie" erarbeiten soll.
- Auch die Pflegeversicherung wird Präventionsleistungen bezahlen.
- Verschiedene Maßnahmen sollen die Schutzimpfung fördern.
- Ärzte können "Präventionsempfehlungen" über Leistungen von Anbietern in der Gesundheitsförderung wie Volkshochschulen, Sportvereinen und Fitness-Centern ausstellen (die Medien sprechen von "Bewegung auf Rezept"). Präventions-Kurse werden durch die Krankenkassen bezuschusst, wenn die Kurse nach den Qualitätsvorgaben des GKV § 20 SGB V entsprechen.
- Die Kranken- und Pflegekassen legen Präventionsprogramme für Gemeinschaftseinrichtungen (Schulen, Kitas, Betriebe, Pflegeeinrichtungen) über 500 Mio. € auf.
- Für Selbsthilfegruppen stellen die Krankenkassen ab dem Jahr 2016 je Versicherten 1,05 € zur Verfügung, insgesamt ca. 73 Mio. €. Dieser Betrag wurde vom ursprünglichen Entwurf abweichend verdoppelt.

Vor diesem Hintergrund stellen sich Fragen nach dem Umsetzungsstand:

1. Wurde inzwischen eine nationale Präventionsstrategie erarbeitet? Und: wird es eine regionale Präventionsstrategie für Schleswig-Holstein geben? Ggf. bis wann wird diese vorliegen und in die Umsetzung gehen?
2. Wie vermitteln die Landesregierung und das zuständige Landesministerium das Präventionsgesetz und die damit verbundenen Maßnahmen an die Städte und Gemeinden in Schleswig-Holstein?

3. Inwieweit informiert die Pflegeversicherung in Schleswig-Holstein über Präventionsleistungen?
4. Sind auch Schutzimpfungen für Senioren/-innen vorgesehen?
5. Inwieweit haben sich Ärzte, VHS, Sportvereine, Fitness-Center und Krankenkassen in Schleswig-Holstein über Präventionsempfehlungen und -kurse verständigt? Gibt es spezielle Empfehlungen bzw. Kurse für Senioren/-innen?
6. Haben die Kranken- und Pflegekassen in Schleswig-Holstein begonnen, Präventionsprogramme für Gemeinschaftseinrichtungen zu entwickeln? Welche können bereits von Senioren/-innen in Anspruch genommen werden?
7. Wieviel und welche Selbsthilfe-Gruppen für Senioren/-innen gibt es in Schleswig-Holstein? Inwieweit werden diese durch den Mittelzuwachs zusätzlich gefördert (Gruppen-Neugründungen, Angebotserweiterungen der Gruppen, Finanzierung von Fachpersonal und Verwaltung)?

Gerd Stehr

Angenommen.

AP 28/6

Sozialverband Deutschland, Landesverband Schleswig-Holstein e.V.

Spaziergeh-Treffs

Adressat: Schleswig-Holsteinischer Landtag, Landesregierung

Antrag:

Das 28. Altenparlament möge beschließen:

Die schleswig-holsteinische Landesregierung wird aufgefordert, für Spaziergeh-Angebote in allen Kommunen des Landes zu sorgen.

Begründung:

Wenn sich Senioren regelmäßig bewegen – optimalerweise in einer Gemeinschaft – hat dies sehr positive Auswirkungen auf Geist und Gesundheit. Dies haben viele Kommunen im Land erkannt und bieten regelmäßige Spaziergeh-Treffs an. Die meisten davon sind kostenlos.

Auch der Sozialverband hat vor einiger Zeit ein solches Angebot lokal getestet. Die positiven Resultate waren überwältigend. Innerhalb kürzester Zeit entstanden neue Freundschaften, die über die regelmäßigen Treffen in der Gruppe hinausgehen.

Bereits bestehende Angebote in den Kommunen sollten stärker beworben werden. Hierfür eignet sich am besten die persönliche Ansprache. Aber auch in Gemeinden, in denen es solch einen Treff bisher nicht gibt, sollte man initiativ werden.

Aufgabe der Landesregierung sollte es sein, den Kommunen bei der Bewerbung ihrer Angebote zu helfen – in erster Linie über finanzielle Mittel.

Nichtbefassung.

Landessportverband Schleswig-Holstein e. V.

Sport und Bewegung für Ältere als pflichtige Selbstverwaltungsangelegenheit der Gemeinden

Adressat: Schleswig-Holsteinischer Landtag, Landesregierung

Antrag:

Das 28. Altenparlament möge beschließen:

Der Schleswig-Holsteinische Landtag und die Landesregierung werden aufgefordert, zu veranlassen, dass Gemeinden per Rechtsvorschrift gesetzlich verpflichtet werden, als pflichtige Selbstverwaltungsangelegenheit (§ 2 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein -GO-) die Förderung des organisierten Sports im Hinblick auf Bewegung für ältere Menschen wahrzunehmen.

Begründung:

Die Erhaltung der Selbständigkeit, die Selbstbestimmung und Partizipation sind wichtige übergeordnete Ziele der Gesundheitsprävention für ältere Menschen (physische, psychische und soziale Gesundheit). Diese Ziele können nur erreicht werden, wenn die Menschen eine kostengünstige, wohnortnahe Möglichkeit haben, gesundheitsförderliche Bewegungsangebote wahrzunehmen, die sich an der Lebenswelt der Älteren orientieren. Gesundheit durch Bewegung ist insbesondere in dieser Altersgruppe ein wichtiger volkswirtschaftlicher Faktor. Aber auch die soziale Komponente ist nicht zu unterschätzen, da Sportvereine einen wichtigen Beitrag zur sozialen Integration leisten, nicht nur für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, sondern auch für ehrenamtlich Tätige.

Die Gesundheitsprävention, insbesondere für diese Zielgruppe ist von besonders großer Bedeutung vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung:

Obwohl insgesamt die Zahl der in den Sportvereinen in S.-H. organisierten Menschen in den letzten beiden Jahren (2014 bis 2015) von 793.834 auf 783.628, also um 1,29 % abgenommen hat, nahmen die Mitgliederzahlen der über-60-Jährigen – wie auch in den Jahren zuvor – zu. Sie konnten von 142.297 auf 154.677 Mitglieder in den Sportvereinen, die über 60 Jahre alt sind, gesteigert werden, also um beachtliche 8 %!

Obwohl im gleichen Zeitraum (2014 bis 2015) die Anzahl der Menschen über 60 Jahre in S.-H. nur von 814.120 auf 825.560, also um 1,4 % zugenommen hat. Das spricht für die gute Arbeit und die große Bedeutung der 2.600 Sportvereine im Lande, insbesondere für diese Altersgruppe.

Der Organisationsgrad der über-60-Jährigen lag im Jahr 2015 somit bei 18,7 % (von den 825.560 Menschen > 60 Jahre waren 154.677 in einem Sportverein). Somit kann fast jeder 5. ältere Mitbürger über die Lebenswelt Sportverein erreicht werden. Dieser Anteil der älteren Menschen, die im organisierten Sport aktiv sind, ist durchaus ausbaufähig.

Den größten Zuwachs werden wir in Zukunft (2009 bis 2030) bei den Hochbetagten mit Pflegebedarf zu verzeichnen haben, nämlich 76,5 % (Quelle: Wegweiser Kommune der Bertelsmann Stiftung, S. 118).

Der Landessportverband Schleswig-Holstein – Referat Seniorensport – verfügt über langjährige Erfahrungen mit z. T. evaluierten, zertifizierten Bewegungsprogrammen

für ältere Menschen und auch in der Vernetzung mit anderen Partnern der Seniorenarbeit. Eine Übersicht über spezifische Bewegungsprogramme fügen wir bei.

Dagmar Ungethüm-Ancker

Angenommen.

AP 28/8

**Landesseniorenrat Schleswig-Holstein e. V. und der
Seniorenbeirat Brokstedt**

Verbot der Teilnahme von Vertretern eines Seniorenbeirates/Kreissenorenbeirates, des Landesseniorenrates an Sitzungen der Gemeindevertretung, des Kreistages an den für „nichtöffentlich“ erklärten Teil der Sitzungen

Adressat: Schleswig-Holsteinischer Landtag, Landesregierung Schleswig-Holstein

Antrag:

Das 28. Altenparlament möge beschließen:

Der Schleswig-Holsteinische Landtag und die Landesregierung werden aufgefordert, dafür zu sorgen, dass die Vertreter des Seniorenbeirates an dem „nichtöffentlichen“ Teil der Gemeindevertretersitzung oder Kreistagssitzung und in den jeweiligen Ausschüssen teilnehmen können.

Ausnahme: Der Vertreter des Seniorenbeirates/Kreissenorenbeirates selbst ist Betroffener.

Begründung:

Der § 21 der Gemeindeordnung beschreibt die Pflichten für Bürgerinnen und Bürger im Ehrenamt:

§ 21 (1):

„Ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger haben ihre Tätigkeit gewissenhaft und unparteiisch auszuüben. Bei Übernahme ihrer Aufgaben sind sie zur gewissenhaften und unparteiischen Tätigkeit und zur Verschwiegenheit zu verpflichten: Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.“

Die ehrenamtlich Tätigen sind verpflichtet, die übernommenen Aufgaben gewissenhaft und unparteiisch auszuführen. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.

Es besteht also kein Unterschied in der Verpflichtung zwischen dem bürgerlichen Mitglied, den gewählten Mitgliedern einer Gemeindevertretung und gewählten Vertretern des Kreistages oder eines Stadtparlamentes zu den ehrenamtlich tätigen Bürger/innen. Zumal der § 19 der GO Bürger/innen zum Ehrenamt verpflichten kann. Der Ausschluss des Seniorenvertreters bei dem „nichtöffentlichen Teil“ einer Sitzung ist nicht begründet.

Der Ausschluss führt zu Unmut und Demotivation. Die Bereitschaft, sich noch weiter in der Gemeinde ehrenamtlich einzubringen, wird durch solche Maßnahmen nicht gefördert.

Angenommen.

**Landesseniorenrat Schleswig-Holstein e. V. und der
Seniorenbeirat Brokstedt**

§ 47 d und § 47 f der Gemeindeordnung

Adressat: Schleswig-Holsteinischer Landtag, Landesregierung Schleswig-Holstein

Antrag:

Das 28. Altenparlament möge beschließen:

Der Schleswig-Holsteinische Landtag und die Landesregierung werden aufgefordert, dafür zu sorgen, dass die Gemeindeordnung § 47 d „Sonstige Beiräte“ und § 47 e „Stellung der sonstigen Beiräte“ eine zeitgemäße Änderung erfahren.

Begründung:

In Anbetracht des sich rasant ändernden demografischen Wandels, die schnelle Zunahme der älteren Bevölkerung, besteht dringender Handlungsbedarf.

- 1) Es gibt heute noch Kommunen/Gemeinden/Städte und Kreise im Land, die einen Seniorenbeirat strikt ablehnen. Um eine gerechte Teilhabe dieser gesellschaftlich bedeutsamen Gruppe (2030 etwa 1/3 der Gesamtbevölkerung) am Leben und bei Entscheidungen zu gewährleisten, muss die Kann-Bestimmung „Die Gemeinde kann durch Satzung die Bildung ...“ durch eine Muss-Bestimmung ersetzt werden: „Die Gemeinde muss durch Satzung die Bildung ...“ Die sich schnell entwickelnde Altersarmut, der kaum noch zu bezahlende Wohnraum für Ältere, die Zunahme der zu pflegenden Personen usw. erfordern eine zielgerichtete Unterstützung der Gemeinderäte mit der Kompetenz und Erfahrung der „Alten“. Nur gemeinsam können die anstehenden allgemeinen und sozialen Probleme gelöst werden.
- 2) In Folge der Änderung muss dann der § 47 e sowie der § 42 b – Stellung der Beiräte (Kreisordnung) – ebenfalls geändert werden. Betroffen sind die Geschäftsordnungen der Gemeindevertretungen und der Kreisordnung.

Peter Schildwächter

Angenommen.

Senioren-Union der CDU Schleswig-Holstein

Seniorenämter einführen – das Kommunalrecht ergänzen

Adressat: Schleswig-Holsteinischer Landtag, Landesregierung

Antrag:

Das 28. Altenparlament möge beschließen:

Der Schleswig-Holsteinische Landtag wird aufgefordert, das schleswig-holsteinische Kommunalrecht dahingehend zu ändern, dass Kommunen verpflichtet werden, Seniorenämter einzuführen.

Begründung:

Städtische Dienst- bzw. Serviceleistungen für Ältere sind in den allermeisten Fällen nicht zentral gebündelt. Ältere und insbesondere kranke und hilfsbedürftige Menschen brauchen aber zentrale Hilfestellung. Vor allem die, die niemanden haben, der sich um sie kümmert und sich für ihre Rechte einsetzt. Deshalb sollten Kommunen bei älteren Menschen institutionell ähnliche Wege gehen wie in der Jugend- und Familienarbeit. Das Angebot sollte also auf die besonderen Bedürfnisse älterer Menschen ausgerichtet sein, wie es bei den Jugendämtern auf die besonderen Interessen von Kindern und Jugendlichen ausgerichtet ist.

In allen Kommunen gibt es Jugendämter, doch für Seniorinnen und Senioren in Not gibt es keine Anlaufstellen. Solche Stellen sollten aber eingerichtet werden, damit die aktiv eingreifen können, wenn sich ein älterer Mensch nicht mehr selbst helfen kann. Ein Seniorenamt kann sich um die Fürsorge und Autonomie älterer Menschen kümmern. In Nürnberg und anderen Kommunen – vor allen Dingen in Süddeutschland – leisten Seniorenämter eine erfolgreiche Arbeit.

Dieter Holst, Stellv. Landesvorsitzender

Angenommen.

AP 28/11

Sozialverband Deutschland, Landesverband Schleswig-Holstein e.V.

Stärkere Ausgestaltung des Gleichstellungsgesetzes

Adressat: Schleswig-Holsteinischer Landtag, Landesregierung

Antrag:

Das 28. Altenparlament möge beschließen:

Die schleswig-holsteinische Landesregierung wird aufgefordert, sich für eine stärkere Ausgestaltung des Gleichstellungsgesetzes einzusetzen.

Begründung:

Die aktuelle Novellierung des Gleichstellungsgesetzes ist aus Sicht aller Seniorinnen und Senioren und der Menschen mit Behinderung generell eine große Enttäuschung. Insbesondere der Aspekt, dass private Institutionen komplett von der Verpflichtung einer barrierefreien Ausgestaltung befreit bleiben, wirft den Ausbau der Barrierefreiheit in Deutschland um Jahre zurück.

Ganz Deutschland braucht eine barrierefreie Planung und Gestaltung. Die Menschen werden immer älter – meistens bleiben sie auch länger gesund. Aber dennoch: Im Alter leben viele Menschen mit einer Behinderung. Deswegen muss vorausschauend barrierefrei geplant und gebaut werden. Auch im privaten Sektor.

Die Landesregierung sollte sich dafür einsetzen, dass das Gleichstellungsgesetz schon in der nächsten Legislaturperiode erneut aufgerollt und verbessert wird.

Angenommen.

AP 28/12

**Landesseniorenrat Schleswig-Holstein e. V. und der
Landesseniorenrat Nortorf**

Sicherstellung und Ausbau der ärztlichen Versorgung

Adressat: Schleswig-Holsteinischer Landtag, Landesregierung Schleswig-Holstein,
Bundestag, Bundesrat

Antrag:

Das 28. Altenparlament möge beschließen:

Der Schleswig-Holsteinische Landtag und die Landesregierung Schleswig-Holstein
werden aufgefordert,

1. mehr Studienplätze für die ärztliche Ausbildung zu schaffen und dies auch auf
Bundesebene mit Nachdruck zu fordern und
2. die ausgebildeten Ärzte dazu zu verpflichten, einen bestimmten Zeitpunkt nach
dem Studium im Lande zu verbleiben und dort ihre Tätigkeit auszuüben.

Begründung:

Seit Jahren wird darauf hingewiesen, dass eine große Anzahl an Ärzten fehlen wird.
Dieses sollte aufgefangen werden durch die Einrichtung von mehr Studienplätzen.
Vor dem Hintergrund des kommenden Ärztemangels ist nicht einzusehen, dass Ärzte
nach Abschluss Ihres Studiums ins Ausland gehen. Der Staat, der das Studium fi-
nanziert, muss auch davon profitieren können

Jutta Kock

In geänderter Fassung angenommen.

AP 28/13

**LAG Heimmitwirkung Schleswig-Holstein
Interessenvertretung der Beraterinnen und Berater e.V.**

Die Berater/innen der Landesarbeitsgemeinschaft Heimmitwirkung SH sollen in stati-
onären Einrichtungen ein fester Bestandteil werden

Adressat: Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung,
Landtagsfraktionen

Antrag:

Das 28. Altenparlament möge beschließen:

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung des Lan-
des Schleswig-Holstein und die im Landtag vertretenen Fraktionen werden aufgefor-
dert, sich dafür einzusetzen, dass die Berater/innen der Landesarbeitsgemeinschaft
(LAG) Heimmitwirkung SH im „§ 18 der Landesverordnung in den stationären Ein-
richtungen ein fester Bestandteil werden. Der Bewohnerbeirat sollte zur Bewältigung
seiner Aufgaben ein/e Berater/in hinzuziehen.

Begründung:

Die Berater Heimmitwirkung SH beraten und unterstützen die Bewohnerbeiräte in den stationären Einrichtungen entsprechend dem Selbstbestimmungsstärkungsgesetz und der Durchführungsverordnung.

In den Einrichtungen, in denen diese Berater ehrenamtlich tätig sind, wird die Mitwirkung und Mitbestimmung der Bewohner auch praktiziert und dadurch verbessert sich auch die Lebensqualität in den Einrichtungen.

In den Einrichtungen, in denen die Bewohnerbeiräte ohne Unterstützung ihr Amt wahrnehmen, entspricht die Mitwirkung und Mitbestimmung nicht immer den gesetzlichen Regelungen. Die Zusammenarbeit mit den Beratern ist freiwillig. Dadurch kommt es zu diesen ungleichen Situationen vor Ort, die nicht im Sinne des Gesetzgebers sein können.

Die Mitwirkung und Mitbestimmung soll in der Praxis auch umgesetzt und gelebt werden und dazu sind unsere Berater Heimmitwirkung erforderlich.

Ute Algier, Vorsitzende

Angenommen.

AP 28/14

**LAG Heimmitwirkung Schleswig-Holstein
Interessenvertretung der Beraterinnen und Berater e.V.**

Namentliche Aufnahme der Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) Heimmitwirkung SH e.V. in die zu überarbeitende DVO zum Selbstbestimmungsstärkungsgesetz

Adressat: Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung

Antrag:

Das 28. Altenparlament möge beschließen:

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein wird aufgefordert, sich dafür einzusetzen, bei der anstehenden „Überarbeitung der DVO zum Selbstbestimmungsstärkungsgesetz die „LAG Heimmitwirkung SH e.V.“ namentlich aufzunehmen.

Begründung:

Seit 2002 werden in Schleswig-Holstein ehrenamtliche engagierte Bürger/innen für die Tätigkeit als Berater der Bewohnerbeiräte in Einrichtungen für Menschen mit Pflegebedarf und/oder Behinderung geschult.

Der § 2 Absatz 4 des Selbstbestimmungsstärkungsgesetzes geht auf die Grundsätze der Stärkung von Selbstbestimmung und Schutz ein. Hier heißt es: „Zur Umsetzung des Gesetzeszwecks unterstützt das Land insbesondere familiäres und bürgerliches Engagement durch Information, Beratung und Förderung geeigneter Maßnahmen.“

Hierzu ergänzend § 3 Abs. 2 Sicherung und Stärkung der Mitbestimmung.

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung führt seit 2002 ein Schulungsprogramm für ehrenamtliche, neutrale Berater/innen durch. Diese geschulten Ehrenamtlichen finden sich in der „LAG Heimmitwirkung SH e.V.“ wieder.

Die Schulung und Arbeit der LAG Heimmitwirkung wird vom Ministerium begleitet und finanziert. Es besteht ein Auftrag auf der Basis des Selbstbestimmungsstärkungsgesetzes. Es fehlt lediglich eine virtuelle Legitimation im Gesetz, die durch die namentliche Nennung erfolgen würde.

In der ursprünglichen Vorlage der Verordnung war dieses schon vorgesehen.

Die LAG-Heimmitwirkung SH e.V. ist ein eingetragener Verein, deren Mitglieder die bisher geschulten Ehrenamtlichen sind.

Diese Interessengemeinschaft ist nur in Schleswig-Holstein vertreten und berät die Bewohnerbeiräte in stationären Einrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen.

Durch unsere Arbeit soll die Lebensqualität in den Einrichtungen verbessert werden, in dem die Bewohnerbeiräte ihre Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte unabhängig/autonom wahrnehmen können.

Ute Algier, Vorsitzende

Angenommen.

AP 28/15

**LAG Heimmitwirkung Schleswig-Holstein
Interessenvertretung der Beraterinnen und Berater e.V.**

Besondere Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen

Adressat: Schleswig-Holsteinischer Landtag, Landesregierung, Bundesrat, Landtagsfraktionen

Antrag:

Das 28. Altenparlament möge beschließen:

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein und die im Landtag vertretenen Fraktionen werden aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass in die Durchführungsverordnung ein neuer Absatz 2 in § 14 eingefügt wird, der folgenden Inhalt hat:

„Ein Beirat wird auch in besonderen Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen gemäß SbStG gewählt, wenn in diesen Einrichtungen keine Wahlfreiheit bzgl. der Pflege, der Betreuung und der hauswirtschaftlichen Versorgung besteht.“

Begründung:

Gemäß § 8 Abs. 1 SbStG heißt es: „Besondere Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen im Sinne dieses Gesetzes sind Formen eines gemeinschaftlichen Wohnens, in denen Menschen mit Pflegebedarf oder Behinderung qualifizierte ambulante Leistungen der Pflege und Betreuung in Anspruch nehmen, und in diesen Wahlfreiheit in Bezug auf den Anbieter der Pflege und Betreuungsleistungen besteht. Das sind insbes. Wohn- oder Hausgemeinschaften, die nicht die Voraussetzungen nach § 10 SbStG erfüllen.“

In diesen Einrichtungen kann kein Bewohner-Beirat gewählt werden, also die Mitwirkung und Mitbestimmung nicht umgesetzt werden.

Wo aber sollen wir die Bewohner einordnen, die in „Besonderen Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen“ wohnen und die keine Wahlfreiheit in der oben genannten Art und Weise der Anbieter haben, sondern nur ein Gesamtpaket mit festgelegten Anbietern vorgelegt bekommen und dann nur die Wahl haben, diesen Vertrag zu unterschreiben oder überhaupt nicht einzuziehen.

Auch diese Bewohner haben ein Recht darauf, dass die Bestimmungen des § 1 SbStG „Dieses Gesetz dient der **Verwirklichung der Rechte** von volljährigen Menschen mit Pflegebedarf oder Behinderung auf:“ ... auf sie und die Einrichtungen, in denen sie leben, angewandt wird. Daher ist eine Ergänzung des § 14 Durchführungsverordnung dringend erforderlich.

Ute Algier, Vorsitzende

Angenommen.

AP 28/16

**LAG Heimmitwirkung Schleswig-Holstein
Interessenvertretung der Beraterinnen und Berater e.V.**

Mitwirkung und Mitbestimmung – Verstöße der Einrichtungsleitungen

Adressat: Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung,
Landtagsfraktionen

Antrag:

Das 28. Altenparlament möge beschließen:

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein und die im Landtag vertretenen Fraktionen werden aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass die Verstöße gegen die Mitwirkung und Mitbestimmung gemäß der Durchführungsverordnung (SbStG-DVO) als Ordnungswidrigkeit eingestuft wird.

Begründung:

Wir haben vor Ort, in den Besprechungen mit den Bewohnerbeiräten, festgestellt, dass vermehrt Einrichtungsleitungen sich nicht an die gesetzlichen Bestimmungen halten.

Ute Algier, Vorsitzende

Angenommen.

**LAG Heimmitwirkung Schleswig-Holstein
Interessenvertretung der Beraterinnen und Berater e.V.**

Die stationären Einrichtungen müssen die Mitbestimmung der Bewohnerbeiräte gemäß § 19 Abs. 2 (SbStG-DVO) umsetzen

Adressat: Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung,
Landtagsfraktionen

Antrag:

Das 28. Altenparlament möge beschließen:

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein und die im Landtag vertretenen Fraktionen werden aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass in stationären Einrichtungen auch kulturelle Veranstaltungen außerhalb der Einrichtung angeboten und umgesetzt werden.

Begründung:

Die Berater/innen haben vor Ort festgestellt, dass die Bewohner sich häufig mit folgender Kritik an den Bewohnerbeirat wenden: Die Veranstaltungen außerhalb des Hauses gehen zurück oder werden gar nicht mehr angeboten.

Der soziale Kontakt nach außen wird eingeschränkt und die Teilhabe sowie die Mitbestimmung wird nicht gelebt.

Ute Algier, Vorsitzende

Angenommen.

**LAG Heimmitwirkung Schleswig-Holstein
Interessenvertretung der Beraterinnen und Berater e.V.**

Personalstellenschlüssel anpassen

Adressat: Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung,
Landtagsfraktionen

Antrag:

Das 28. Altenparlament möge beschließen:

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein und die im Landtag vertretenen Fraktionen werden aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass der Personalstellenschlüssel in den stationären Einrichtungen dem tatsächlichen pflegerischen Bedarf angepasst wird.

Begründung:

Die LAG Heimmitwirkung SH ist eine ehrenamtliche Organisation, die in den Besprechungen mit den Bewohnerbeiräten ständig damit befasst ist, dass der Personalstellenschlüssel bezüglich der Pflege und die Qualität der Pflege nicht den tatsächlichen

Erfordernissen entspricht. Als Beispiel nennen wir: Besonders kritisch bei MRSA (Methicillin-resistenter Staphylococcus aureus) und Noroviren (Sie lösen eine unangenehme Magen-Darm-Grippe aus).

Ute Algier, Vorsitzende

Angenommen.

AP 28/19

**Landesseniorenrat Schleswig-Holstein e. V. und die
Fachgruppe 4 – Pflege und Gesundheit**

Verbesserung der Ausbildungs- und Arbeitsbedingungen in den Pflegeberufen

Adressat: Schleswig-Holsteinischer Landtag, Landesregierung

Antrag:

Das 28. Altenparlament möge beschließen:

Der Schleswig-Holsteinische Landtag und die Landesregierung Schleswig-Holstein werden aufgefordert, Rahmenbedingungen zu schaffen, die junge Menschen motiviert, eine Ausbildung in der Altenpflege bzw. ab 2018 in der generalistischen Pflege aufzunehmen und im Berufsfeld zu verbleiben.

Für Pflegeausbildungen müssen endlich die gleichen bildungspolitischen Prinzipien realisiert werden wie es für andere Erstausbildungen in Schleswig-Holstein selbstverständlich ist, nämlich die Integration in das System der staatlichen Berufsschulen*. Damit gewährleistet werden soll

- die Teilnahme am berufsübergreifenden Unterricht im Umfang von mind. 360 Stunden (wichtig für Persönlichkeitsentwicklung und berufliche Mobilität),
- die Möglichkeit, gemeinsam mit dem Berufsabschluss die Fachhochschulreife zu erreichen (Durchlässigkeit z. B. zu einem Pflegestudium),
- die Verknüpfung von Theorie- und Praxisunterricht durch qualifizierte Lehrer/innen (Standard an den staatlichen Berufsschulen: Ausbildung im Berufsfeld + Hochschulstudium + Referendariat),
- dass Schüler/-innen reguläre Schulbusse zu den Berufsschulstandorten nutzen können und nicht mehr zu weit auseinanderliegenden Lernorten mit eigenem PKW fahren müssen (hoher Zeitaufwand und hohe Kosten),
- Gendergerechtigkeit (oben beschriebene Maßnahmen gelten in den männerdominierten Berufsausbildungen als selbstverständlich!).

Darüber hinaus muss durch flankierende Maßnahmen (Beratung, Schulung und Kontrolle der Ausbildungsbetriebe) gewährleistet werden, dass die Schülerinnen in erster Linie als Auszubildende und nicht als billige Arbeitskräfte eingesetzt werden).

Begründung:

Schon jetzt beklagen viele Ausbildungsbetriebe den Mangel an geeigneten Bewerber/-innen. Diese Situation wird sich weiter verschärfen, da die Zahl der offenen Ausbildungsplätze in anderen – attraktiven – Berufsfeldern in den nächsten Jahren deutlich steigen wird. Zu berücksichtigen ist auch, dass die Einführung der generalis-

tischen Pflegeausbildung ab 2018 zu einer Verdichtung der Ausbildungsinhalte führen wird, was die Ausbildung noch anspruchsvoller macht.

Es bestehen aber nur dann Chancen, entsprechend gut vorgebildete junge Menschen für die Pflege zu gewinnen, wenn

- **die Ausbildungsbedingungen attraktiv,**
- **die Durchlässigkeit zu vielfältige Aufstiegs- und Spezialisierungsmöglichkeiten gewährleistet,**
- **familienfreundliche Rahmenbedingungen geschaffen werden,**
- **die Arbeitsbedingungen deutlich verbessert und**
- **einheitliche, leistungsgerechte Vergütungen gemäß Tarifvertrag gezahlt werden.**

*Beispiel Hamburg: Die dreijährige Erstausbildung in der Altenpflege findet dort seit 1978 an der Staatlichen Schule Gesundheitspflege (W 1) statt. Die ab 2006 gegründeten privaten Berufsschulen müssen weitgehend die gleichen Standards erfüllen, also auch den berufsübergreifenden Unterricht durchführen und den Erwerb der integrativen Fachhochschulreife ermöglichen. In einer schulübergreifenden Arbeitsgruppe werden Examensarbeiten erstellt, gemeinsame Standards festgelegt und Curriculumrevisionen abgestimmt.

Angenommen.

AP 28/20

**LAG Heimmitwirkung Schleswig-Holstein
Interessenvertretung der Beraterinnen und Berater e.V.**

Betreuungskräfte nach § 87b Abs. 3 SGB XI in stationären Pflegeeinrichtungen entsprechend ihren Aufgaben einsetzen

Adressat: Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung,
Landtagsfraktionen

Antrag:

Das 28. Altenparlament möge beschließen:

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein und die im Landtag vertretenen Fraktionen werden aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass die Betreuungskräfte nach § 87b Abs. 3 SGB XI in stationären Pflegeeinrichtungen entsprechend ihren Aufgaben eingesetzt werden.

Begründung:

Wir haben vor Ort, in den Besprechungen mit den Bewohnerbeiräten, festgestellt, dass oft diese Betreuungskräfte nach § 87b SGB XI im Gegensatz zu ihren vorgeschriebenen Aufgaben überwiegend für hauswirtschaftliche Leistungen und Pflege eingesetzt werden.

Ute Algier, Vorsitzende

Angenommen.

Landesseniorenrat Schleswig-Holstein e. V. und die Fachgruppe 4 – Pflege und Gesundheit

Verbesserung der ärztlichen und fachärztlichen Grundversorgung der Bewohner in Pflegeeinrichtungen

Adressat: Schleswig-Holsteinischer Landtag, Landesregierung, Bundesrat

Antrag:

Das 28. Altenparlament möge beschließen:

Der Schleswig-Holsteinische Landtag und die Landesregierung Schleswig-Holstein werden aufgefordert, zu beschließen und sich im Bundesrat dafür einzusetzen, dass Maßnahmen, basierend auf dem PNG (Pflege-Neuausrichtungsgesetz) vom 29. Juni 2012, durchgesetzt werden, die ärztliche und fachärztliche Versorgung der Bewohner in Pflegeeinrichtungen zu verbessern. Dazu gehören:

- a) Auswertung der Erfahrungen der Pflegeeinrichtungen, die Kooperationsverträge aufgrund des PNGes bis Dezember 2015 abgeschlossen haben,
- b) Kooperationsverträge als Standardvorgaben festlegen,
- c) Kooperationsverträge, wenn möglich mit Ärzten mit der Zusatzausbildung Geriatrie abschließen,
- d) in die Kooperationsverträge übrige Fachärzte mit einbeziehen (Augenärzte, Dermatologen, Endokrinologen, Neurologen, (Geronto)-Psychiater, Urologen, Gynäkologen, Orthopäden, Hals-Nasen-Ohren-Ärzte etc.),
- e) Bereitstellung eines Behandlungszimmers mit einer vereinbarten Grundausstattung (zu finanzieren aus den beträchtlichen Investitionskostenzuschüssen), Einrichtung einer Basis-Haus-Apotheke in der Pflegeeinrichtung (Vereinbarung wie beim Sprechstundenbedarf (SSB) zwischen den Vertragsparteien KV und Landesverbände der Krankenkassen).

Begründung:

Bewohner bzw. die Angehörigen oder der Betreuer haben die Erwartungshaltung, dass der Bewohner in einer Pflegeeinrichtung so gut wie in einem Krankenhaus versorgt wird. Deshalb wird häufig eine Einrichtung wegen dieser erwarteten medizinischen Versorgung ausgesucht.

Schon jetzt werden in vielen stationären Einrichtungen vor allem Bewohner mit Demenz und Bewohner mit erhöhtem Therapiedarf gepflegt, weshalb die fachärztliche Behandlung besonders wichtig ist.

Die sehr hohen Kosten einer intensiven ambulanten Pflege können dazu führen, dass der Grundsatz „ambulant vor stationär“ ausgehebelt wird. Die zu pflegende Person muss auf die stationäre Pflege ausweichen. (Stationäre Einrichtung zumutbar versus einer ambulanten Pflege verbunden mit unverhältnismäßigen Mehrkosten). Studien haben aber ergeben, dass die ärztliche/fachärztliche Versorgung der Bewohner in Pflegeeinrichtungen zurzeit sehr lückenhaft und nicht annähernd bedarfsgerecht ist. Ein erster Schritt zur Änderung der Situation ist das Pflege-Neuausrichtungsgesetz (PNG), dem nun entsprechende konkrete Verbesserungen in der Praxis folgen müssen. Das PNG wurde am 29. Juni 2012 vom Deutschen Bundestag in zweiter und dritter Lesung beschlossen. Die Regelungen traten am 30. Oktober 2012 bzw. am 1. Januar 2013 in Kraft.

Dagny Henning

Quellen:

<http://www.bmg.bund.de/glossarbegriffe/h/heimarzt.html>

https://www.unihildesheim.de/media/gleichstellung/audit_familiengerechte_hochschule/Pflege/Das_Pflege-Neuausrichtungs-Gesetz_Stand_nach_der_3._Lesung_im_Bundestag.pdf

<https://www.caritas.de/neue-caritas/heftarchiv/jahrgang2009/artikel2009/facharztbesuche-im-altenheim-sind-mangel>

http://www.aok-gesundheitspartner.de/imperia/md/gpp/bund/pflege/gesetze/488_12.pdf
Seite 14

http://www.aok-gesundheitspartner.de/imperia/md/gpp/bund/pflege/gesetze/488_12.pdf
Seite 25

http://portal.dimdi.de/de/hta/hta_berichte/hta298_bericht_de.pdf

http://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/M/menschenMitBehinderungen/Downloads/EntwurfAktionsplan_barrierefrei.pdf?__blob=publicationFile&v=10 Aktionsplan der Landesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention-ENTWURF, Seite 73 (Stand: 01.03.2016)

Angenommen.

AP 28/22

**Landesseniorenrat Schleswig-Holstein e. V. und die
Fachgruppe 4 – Pflege und Gesundheit**

Medikamentenabgabe durch Ärzte im Notdienst

Adressat: Schleswig-Holsteinischer Landtag, Landesregierung, Bundesrat

Antrag:

Das 28. Altenparlament möge beschließen:

Der Schleswig-Holsteinische Landtag und die Landesregierung Schleswig-Holstein werden aufgefordert, zu beschließen und sich im Bundesrat dafür einzusetzen, dass wegen der Ausdünnung der notdiensthabenden Apotheken die Ärzte im Notdienst die benötigten Arzneimittel selbst beim Patienten abgeben dürfen.

Hierzu ist es natürlich erforderlich, dass der Arzt im Notdienst ein Grundsortiment an dringend erforderlichen Arzneimitteln mit sich führt.

Dafür sind die entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen zu schaffen. {Vereinbarung auf einer Grundlage wie beim SSB (Sprechstundenbedarf) zwischen den Vertragsparteien KV und Landesverbände der Krankenkassen bzw. wie beim Entlassungsmanagement nach § 39 Abs. 1a Satz 7 SGB V bei der Verordnung von Arzneimitteln}.

Begründung:

Mit der Neuordnung des Apothekennotdienstes sind nicht nur die Entfernungen zur nächsten Notdienstapotheke deutlich größer geworden, sondern die Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln ist rund um die Uhr nicht mehr gegeben. Hinzu kommt, dass alleinlebende Patienten, insbesondere ältere Menschen, aber z. B.

auch alleinerziehende Mütter nicht in der Lage sind, ad hoc ein dringend benötigtes Medikament zu besorgen.

Dagny Henning

Quellen:

<https://www.ghd-direkt.de/wp-content/.../KVSH-366-ssb-vereinbarung-301104.pdf>

http://www.cdu-kreis-soest.de/lokal_1_1_442_CDU-Kreistagsfraktion-will-Verbesserungen-im-Notdienst.html

http://www.kvhh.net/media/public/db/media/1/2009/10/74/av_12.03.09_nachtrag03.pdf, Seite 2-24

https://www.g-ba.de/downloads/17-98-3355/3_Reus.pdf

https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_5/___39.html

https://www.g-ba.de/downloads/40-268-3497/2015-12-17_AM-RL_Entlassmanagement_TrG.pdf

https://www.g-ba.de/downloads/39-261-2415/2015-12-17_AM-RL_Entlassmanagement_BAnz.pdf

Änderung vom 17. Dez. 2015

Angenommen.

AP 28/23

Landesseniorenrat Schleswig-Holstein e. V. und die Fachgruppe 4 – Pflege und Gesundheit

Gewährleistung einer lückenlosen Versorgung der Bevölkerung Schleswig-Holsteins mit lebensnotwendigen Medikamenten

Adressat: Schleswig-Holsteinischer Landtag, Landesregierung, Bundesrat

Antrag:

Das 28. Altenparlament möge beschließen:

Der Schleswig-Holsteinische Landtag und die Landesregierung Schleswig-Holstein werden aufgefordert, zu beschließen und sich im Bundesrat dafür einzusetzen, dass keine Versorgungslücken mit lebenswichtigen Medikamenten die Gesundheit bzw. notwendige Therapien der Menschen im Lande bedrohen.

Zu gewährleisten ist daher:

- 1) Eine verpflichtende Erstellung und regelmäßig zu aktualisierende Liste essentieller Medikamente aus speziellen Fachgebieten mit Kennzeichnung unverzichtbarer, in 24 Stunden auszuliefernder Arzneimittel,
- 2) verpflichtende Eintragung der Hersteller ihrer Lieferengpässe in diese Engpassliste,
- 3) angemessene Vorhaltepflcht lebensnotwendiger Medikamente entlang der Lieferkette,
- 4) angemessene Vorhaltepflcht entlang der Produktionskette,
- 5) keine Monopolanbieter für lebenswichtige Medikamente,
- 6) wenn Rabattverträge, dann mindestens zwei Anbieter,

- 7) wenn Rabattverträge, dann mit Kontrolle der Lieferfähigkeit, Festlegen der Dauer der Lieferfähigkeit und Sanktionen bei Ausfall der Lieferfähigkeit,
- 8) landesweites/nationales Vorratslager entsprechend der aktualisierten Liste,
- 9) Einrichtung einer Koordinationsstelle auf Landesebene, besser Bundesebene (BfArM), die Hilfestellung bei den auftretenden Problemen (Kontakte zu anderen Herstellern, Beschaffung von Rohstoffen, beschleunigte Inspektionen, Parallelimporten, Ausnahmeregelungen) leistet.

Begründung:

Seit ein paar Jahren kommt es vor, dass Patienten nicht ihre medizinisch erforderliche Therapie bei Tumor-, Kreislauf-, Infektionserkrankungen und auch Diabetes erhalten können, weil die benötigten Medikamente nicht zur Verfügung stehen. Beispiele: Krebsmittel wie Melphalan, Antibiotika, Antidiabetika, Medikamente gegen Rhythmusstörungen und Hochdruckleiden. Die Versorgungslücken, aber auch die Verzögerungen durch Lieferengpässe bringen Patienten in fatale Situationen. Mangel an Testseren zu Infektionen sowie Impfstoffe sind seuchenhygienisch bedenklich.

Dagny Henning

Quellen:

<http://www.bfarm.de/SharedDocs/Downloads/DE/Arzneimittel/Zulassung/amInformationen/Lieferengpaesse/LieferengpassTabelle.html>

Arznei Telegramm (a-t 2015; 46: 81-2)

Arznei Telegramm 11/11

<http://www.pharmazeutische-zeitung.de/index.php?id=49193> Pharmazeutische Zeitung 10.10.2013 | PZ

<http://www.pharmazeutische-zeitung.de/index.php?id=51341> 13.03.2014 | PZ

<http://www.pharmazeutische-zeitung.de/index.php?id=60480> Pharmazeutische Zeitung Ausgabe 44 2015

<http://www.pharmazeutische-zeitung.de/index.php?id=51645> Pharmazeutische Zeitung 03.04.2014 | dpa

<https://www.vfa.de/de/patienten/arzneimittelsicherheit/lieferengpaesse>

http://www.bfarm.de/DE/Arzneimittel/zul/amInformationen/Lieferengpaesse/_node.html

http://www.bfarm.de/SharedDocs/Downloads/DE/Arzneimittel/Zulassung/amInformationen/Lieferengpaesse/LieferengpassTabelle.pdf?__blob=publicationFile&v=285

<https://www.gelbe-liste.de/nachrichten/lieferengpaesse-medikamente>

<http://www.progenerika.de/stellungnahmen/arzneimittelengpaesse-ursachen-konsequenzen-loesungsansaezte/>

Angenommen.

**Landesseniorenrat Schleswig-Holstein e. V.
Fachgruppe 4 – Pflege und Gesundheit**

Vorsorgeuntersuchungen altersbedingter Augenerkrankungen

Adressat: Schleswig-Holsteinischer Landtag, Landesregierung

Antrag:

Das 28. Altenparlament möge beschließen:

Der Schleswig-Holsteinische Landtag und die Landesregierung Schleswig-Holstein werden gebeten, sich dafür einzusetzen, dass für altersbedingte Augenerkrankungen wie z. B. trockene und feuchte Makuladegeneration und Glaukom ab dem 50. Lebensjahr regelmäßige und diagnostisch sichere Vorsorgeuntersuchungen eingeführt werden.

Begründung:

Altersbedingte ophthalmologische Erkrankungen können zur Erblindung führen und damit die Selbstbestimmung über das eigene Leben erheblich einschränken.

Für das Glaukom wird nur eine Messung des Augeninnendrucks und auch nur als IGeL-Leistung angeboten. Diese bisher selbst zu zahlende Messung muss zur sicheren Diagnostik eines Glaukoms durch weitere Untersuchungen ergänzt werden. Es gibt nämlich leider auch Glaukome ohne Druckerhöhung.

Die feuchte Makuladegeneration ist überhaupt nur sicher durch eine spezielle Untersuchung erkennbar.

Alle diese Erkrankungen sind in den Anfangsstadien symptomlos und können nur augenärztlich festgestellt werden. Bereits in diesem Stadium ist die Therapie aber dringend erforderlich, um das Sehvermögen so lange wie möglich zu erhalten. Wird abgewartet bis der Patient selbst eine Verschlechterung des Sehens bemerkt, so sind meist bereits Schädigungen entstanden, die nicht mehr rückgängig gemacht werden können.

Aus der Sicht des LSR ist es unbegreiflich, dass es diese regelmäßigen Untersuchungen bisher nicht gibt.

Ursula Kleinert

In geänderter Fassung angenommen.

**Landesseniorenrat Schleswig-Holstein e. V. und der
Seniorenbeirat der Hansestadt Lübeck**

Rauchen an Bushaltestellen mit Unterständen/Wartehäuschen

Adressat: Landesregierung Schleswig-Holstein

Antrag:

Das 28. Altenparlament möge beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, auf die Betreiber des öffentlichen Nahverkehrs dahingehend einzuwirken, dass diese an ihren Bushaltestellen durch geeignete Maßnahmen (z. B. Aufkleber/Schilder) auf folgendes hinweisen:

„Wir bitten Sie, an der Bushaltestelle nicht zu rauchen. Nehmen Sie Rücksicht auf Kinder und Nichtraucher. Danke für Ihr Verständnis.“

Begründung:

Auch wenn im öffentlichen Raum und damit auch auf Gehwegen geraucht werden darf, so sind es genau diese Orte, wo sich zumeist auch die Bushaltestellen mit Unterständen oder Wartehäuschen befinden. So sollte bei Rauchern/Raucherinnen um Verständnis gebeten werden, um die Bushaltestellen nicht zum „Raucher-Stammpfad“ zu machen. Raucher und Raucherinnen sollten es vermeiden, wartende Buskunden durch Rauch zu beeinträchtigen.

Gerade ältere Menschen haben in den Unterständen/Wartehäuschen wenige Ausweichmöglichkeiten, weil sie oft auf einen Sitzplatz angewiesen sind.

Da es zurzeit keine rechtliche Handhabe gegen das Rauchen an Bushaltestellen gibt, sollte auf diese Weise zumindest an die Vernunft und Rücksichtnahme appelliert werden.

Nichtbefassung.

**Landesseniorenrat Schleswig-Holstein e. V. und der
Seniorenbeirat Schönberg**

Mindeststandards ÖPNV – seniorenrechtliche Leistungsangebote

Adressat: Schleswig-Holsteinischer Landtag, Landesregierung Schleswig-Holstein

Antrag:

Das 28. Altenparlament möge beschließen:

Der Schleswig-Holsteinische Landtag und die Landesregierung werden aufgefordert, die rechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass es seniorenrechtliche Leistungsangebote im ÖPNV gibt und die Tarife entsprechend für Senioren attraktiv gestaltet werden.

Hierzu gehört ein im NAH.SH-Verbund geltendes Seniorenticket, das die Individualverkehre verringert sowie der Verkehrssicherheit und dem Umweltschutz dient.

Begründung:

Gemäß § 8 Abs.1 Personenbeförderungsgesetz ist die Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen in allen Teilen des Landes im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) eine Aufgabe der Daseinsvorsorge. In Abs. 2 heißt es darüber hinaus, dass der ÖPNV der Herstellung und Sicherung gleichwertiger Lebensbedingungen im ganzen Land dienen soll.

Auch Schleswig-Holstein kann von anderen lernen! Z. B. die Regionen Hamburg, Berlin, Kassel u. a. machen es uns vor. In den Veröffentlichungen des Verkehrsverbundes Stuttgart (VVS) heißt es z. B.: „Mit dem neuen Senioren-Ticket, das als Jahres-Ticket bzw. im Abonnement grundsätzlich netzweit gültig ist, können Sie für nur 42,50 € monatlich das gesamte VVS-Verbundgebiet erkunden. Mit dem Senioren-Ticket haben Sie also immer das richtige Ticket in der Tasche, egal wohin Sie fahren, egal zu welcher Uhrzeit Sie unterwegs sind.“

Dieser Antrag wird im Einvernehmen mit den Seniorenbeiräten Altenholz, Flintbek, Gettorf, Heikendorf, Kronshagen und Molfsee gestellt.

Angenommen.

AP 28/27

**Landesseniorenrat Schleswig-Holstein e. V. und der
Seniorenbeirat Schönberg**

Mindeststandards ÖPNV:

ÖPNV-Haltestellen dort einrichten, wo sie wirklich gebraucht werden

Adressat: Schleswig-Holsteinischer Landtag, Landesregierung Schleswig-Holstein

Antrag:

Das 28. Altenparlament möge beschließen:

Der Schleswig-Holsteinische Landtag und die Landesregierung werden aufgefordert, die genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, so dass die Betreiber der ÖPNV-Verkehrsbetriebe gefordert sind, Haltestellen so auszuwählen und auszustatten, dass für die Versorgung wichtige und lebensnotwendige Einrichtungen mit verträglichem Aufwand barrierefrei erreicht werden können.

Begründung:

Gemäß § 8 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) ist der ÖPNV die allgemein zugängliche Beförderung von Personen im Linienverkehr, die überwiegend dazu bestimmt ist, die Verkehrsnachfrage im Stadt-, Vorort- oder Regionalverkehr zu befriedigen.

§ 8 Abs. 3 PBefG fordert darüber hinaus, dass die Interessen der Behindertenbeauftragten oder Behindertenbeiräte, Verbände der in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkten Fahrgäste und Fahrgastverbände angemessen und diskriminierungsfrei zu berücksichtigen sind.

Daher sollte die Planung und die Einrichtung von Haltestellen so gestaltet werden, dass u. a. auch Seniorinnen und Senioren die für sie wichtigen und lebensnotwendigen Einrichtungen mit verträglichem Aufwand und ohne hinderliche Barrieren erreichen können.

Dieser Antrag wird im Einvernehmen mit den Seniorenbeiräten Altenholz, Flintbek, Gettorf, Heikendorf, Kiel, Kronshagen, Molfsee gestellt.

Angenommen.

AP 28/28

**Landesseniorenrat Schleswig-Holstein e.V. und der
Seniorenbeirat Kiel**

Mindeststandards ÖPNV: Barrierefreiheit im ÖPNV

Adressat: Schleswig-Holsteinischer Landtag, Landesregierung Schleswig-Holstein

Antrag:

Das 28. Altenparlament möge beschließen:

Der Schleswig-Holsteinische Landtag und die Landesregierung werden aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass die Aufgabenträger des ÖPNV (Landkreise, kreisangehörige und kreisfreie Städte) über die NAH.SH GmbH die Barrierefreiheit

1. in den Transportmitteln des ÖPNV,

2. an den Haltepunkten des ÖPNV

bis 2022 herstellen.

Zu 1. gehören einheitliche Standards für die Ausstattung der Transportmittel (Busse und Bahnen), die es erlauben, den Beförderungsauftrag zu erfüllen.

Zu 2. gehören die stufenlose Ein- und Ausstiegsmöglichkeit, gut lesbare Informationen und überdachte Wartehäuschen mit behinderten- und seniorengerechten Sitzmöglichkeiten.

Begründung:

Das Personenbeförderungsgesetz im § 8 sieht vor, dies bis 2022 zu erfüllen. Die Verkehrsträger werden hierzu finanziell in aller Regel nicht in der Lage sein, so dass die Aufgabenträger dies durch Erhöhung der Ausgaben für den Verkehrsbereich in ihren jeweiligen Jahresetats abzubilden haben, notfalls auch mit Deckung aus anderen Ausgabenbereichen.

Dieser Antrag wird im Einvernehmen mit den Seniorenbeiräten Altenholz, Flintbek, Gettorf, Heikendorf, Kronshagen und Molfsee gestellt.

Horst Reyer

Angenommen.

**Landesseniorenrat Schleswig-Holstein e. V. und der
Seniorenbeirat Norderstedt**

Geltungserweiterung des „gelben“ Zusatzausweises zur Ausnahmegenehmigung über Parkerleichterung nach § 46 Abs. 1 StVO (sonstige Parkerleichterung ohne parken auf speziellen Parkplätzen mit Rollstuhlsymbol)

Adressat: Schleswig-Holsteinischer Landtag, Landesregierung Schleswig-Holstein

Antrag:

Das 28. Altenparlament möge beschließen:

Die schleswig-holsteinische Landesregierung wird aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass der Geltungsbereich des „gelben“ Zusatzausweises zur Ausnahmegenehmigung über Parkerleichterung nach § 46 Abs. 1 StVO für alle Bundesländer gilt, insbesondere für Hamburg und Niedersachsen.

Begründung:

Neben den bundesweit geltenden „blauen“ und „oranen“ Parkausweisen geben die Straßenverkehrsbehörden Schleswig-Holstein auch „gelbe“ Parkausweise bei etwas geringeren medizinischen Anforderungen aus. Allerdings gelten diese „gelben“ Parkausweise nur in Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein. Andere Bundesländer, z. B. Bayern, haben individuell andere Parkausweise. Demgemäß wäre eine einheitliche Regelung in allen Bundesländern wünschenswert.

Angenommen.

**Landesseniorenrat Schleswig-Holstein e. V. und der
Seniorenbeirat Norderstedt**

§ 2 Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Garagen – Ergänzung

Adressat: Schleswig-Holsteinischer Landtag, Landesregierung Schleswig-Holstein

Antrag:

Das 28. Altenparlament möge beschließen:

Die schleswig-holsteinische Landesregierung wird aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass die "Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Garagen" in Bezug auf öffentliche Garagen dahingehend erweitert wird, dass für Schwerbehinderte mit Gehbehinderung (Merkzeichen G) mindestens zwei Parkplätze vorgehalten und als solche gekennzeichnet werden.

Begründung:

Schwerbehinderte mit einer Gehbehinderung (Merkzeichen G) erhalten durch die Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Garagen keinerlei Vorteile. Dieser Personenkreis sollte in die Lage versetzt werden, auf kürzestem Wege einen Ausgang zu erreichen. Es ist nicht verständlich, warum schwerbehinderte Menschen durch die Verordnung nicht mindestens genauso gestellt werden wie Frauen. Denn

für Frauen sind gemäß der genannten Landesverordnung sog. "Frauenparkplätze" einzurichten und zu kennzeichnen. Gleiches muss für schwerbehinderte Menschen mit Schwerbehinderten-Ausweis (Kennzeichen G) gelten.

Angenommen.

AP 28/31

**Landesseniorenrat Schleswig-Holstein e. V. und der
Seniorenbeirat Gettorf**

Mindeststandards für den öffentlichen Verkehrsraum – Querungshilfen für Fußgänger

Adressat: Ministerien für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie und für Inneres und Bundesangelegenheiten, Fraktionen des Schleswig-Holsteinischen Landtages, Bundestag

Antrag:

Das 28. Altenparlament möge beschließen:

Das Wirtschafts- und Innenministerium sowie die im Landtag vertretenen Fraktionen werden aufgefordert, dass die Mindeststandards altersübergreifend für sicher zu begehende Querungen der Fahrbahn von Straßen mit öffentlichem Verkehr senioren-, familien- und kinderfreundlich gestaltet werden und deshalb die Entscheidungen die Straßenverkehrsämter, Kommunen und Landkreise des Landes die nachstehenden Punkte verbindlich beachten müssen:

1. Leicht erkennbare wie erreichbare sichere Übergänge in fairen Entfernungen nach Bedürfnis und nicht nach Querungshäufigkeit zu installieren,
2. genügend breite, für mindestens 2 Rollstühle geeignete Schutzinseln in der Fahrbahnmitte bei Querungshilfen zu errichten,
3. Ampeln fußgängerfreundlich mit unkomplizierten Schaltungen, deutlich wahrnehmbaren multisensorischen Signalen und genügend Querungsdauer einzurichten,
4. Zebrastreifen innerörtlich von den Kommunen regeln zu lassen und durch frühzeitige Voranzeigen, Vorwarnsignale und Geschwindigkeitsbegrenzung zu sichern.

Verordnungen, die diesen Standards nicht genügen, sind zu aktualisieren bzw. aufzuheben. Sofern sie Bundesrecht betreffen, ist auf deren Änderung hinzuwirken. Das schließt bei Nichtachtung höhere Bußgelder, Strafpunkte bis zum Entzug der Fahrerlaubnis ein.

Begründung:

Die ungefährdete Teilnahme am nichtmotorisierten öffentlichen Verkehr ist jedem Menschen, ungeachtet seines Alters, durch eindeutige und sichernde Regelungen sowie Weisungen zu deren Durchsetzung zu gewährleisten. Sie muss zudem im öffentlichen Verkehrsraum durch unterstützende Maßnahmen ermöglicht, erleichtert, gesichert und gefördert werden.

Die natürliche Abnahme körperlicher, geistiger und seelischer Leistungen im Alter (u. a. Wahrnehmung, Beweglichkeit, Reaktionszeit, Stressbewältigung) ist dabei zu berücksichtigen.

Dazu gehören u. a. die Priorisierung des Fußverkehrs ohne und mit Gehhilfen sowie die Verbesserung der Bedingungen für das Zufußgehen: u. a. mit geeigneten Querungshilfen, Fußgängerwegweisungen, breiteren Fußwegen, Sitzgelegenheiten, die an die Anforderungen einer alternden Gesellschaft angepasst sind. Insgesamt darf Fußgängerverkehr in der Verkehrspolitik keine untergeordnete Rolle spielen.

Angenommen.

AP 28/32

**Landesseniorenrat Schleswig-Holstein e. V. und die
Seniorenbeiräte Flintbek und Kiel**

Mindeststandards: Sichere Ausgestaltung der Geh- und Fahrradwege

Adressat: Schleswig-Holsteinischer Landtag, Landesregierung Schleswig-Holstein

Antrag:

Das 28. Altenparlament möge beschließen:

Der Schleswig-Holsteinische Landtag und die Landesregierung werden aufgefordert, die Straßenverkehrsbehörden sowie die Städte und Gemeinden zur Erhöhung der Verkehrssicherheit zu verpflichten und folgende Maßnahmen nach § 45 der Straßenverkehrsordnung zeitnah durchzuführen:

- Rad- und Gehwege sollen immer getrennt und breit genug gestaltet werden. Wenn ein Radfahren auf der Fahrbahn mit Fahrradstreifen zu mehr Verkehrssicherheit beiträgt, ist dies entsprechend zu regeln.
- Radwege bzw. Radfahrstreifen müssen stets sicher erkennbar markiert sein (durch Verkehrsschilder und/oder Bodenmarkierungen).
- Absenkungen des Gehwegs für Rollstuhlfahrende, Rollatoren nutzende oder Kinderwagen schiebende Menschen sowie Blindenleitstreifen bzw. Bordsteinmarkierungen für Blinde müssen ebenso selbstverständlich sein wie die Beseitigung von Stolperfallen nach Frost oder baulichen Eingriffen in die Pflasterung.
- Die Beleuchtung der Gehwege muss möglichst flächendeckend sein. Durch LED-Leuchten mit Kegellicht dürfen keine gravierenden Helligkeitsdefizite entstehen. Vordringlich bedarf es einer Änderung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein mit folgender Zielrichtung:

Die Straßenbaulastträger und die sonstigen Veranlasser von Straßenbaumaßnahmen werden verpflichtet, bezüglich der Gestaltung von Gehwegen und Bürgersteigen etwaige Abweichungen von der DIN-Norm 18040-3 bzw. der im Entwurf befindlichen DIN-Norm 18070 schriftlich zu begründen. Die zuständigen Genehmigungsbehörden haben die Begründung auf ihre Schlüssigkeit hin zu prüfen. Das Ergebnis des Prüfverfahrens ist öffentlich zugänglich zu machen.

Begründung:

Die Straßenverkehrsordnung StVO § 2 mit VwV (Verwaltungsvorschriften) regelt grundsätzlich die Ausgestaltung der Geh- und Radwege und verpflichtet die Straßenverkehrsbehörden zu nachvollziehbaren und übersichtlichen Regelungen. Diese müssen behinderten-, senioren-, kinder- und familiengerecht sein.

Es steht außer Frage, dass in der Vergangenheit, insbesondere bei innerörtlichen Veränderungen der Straßengestaltung, dem Autoverkehr Vorrang gegenüber dem Fußgängerverkehr eingeräumt worden ist.

Die Beachtung der DIN 18040-3 (und ihrer Vorgänger) ist häufig unterblieben, ohne dass hierfür eine Begründung gegeben werden musste. Die Folgen hieraus sind für Fußgänger, insbesondere wenn sie auf Gehhilfen angewiesen sind, in vielen Fällen dramatisch. Dies steht im Widerspruch zu den vielfältigen Versprechungen der Politik, für ein barrierefreies Lebensumfeld zu sorgen. Eine nachhaltige Verbesserung dürfte nur durch eine gesetzliche Regelung mit dem Ziel einer "Beweislastumkehr" zu erreichen sein.

Dieser Antrag wird im Einvernehmen mit den Seniorenbeiräten Altenholz, Gettorf, Heikendorf, Kronshagen, Molfsee und Schönberg gestellt.

Uwe Jürgens (Flintbek) und Horst Reyer (Kiel)

Angenommen.

AP 28/33

**Landesseniorenrat Schleswig-Holstein e.V. und der
Seniorenbeirat der Gemeinde Selent**

Zusätzliche Straßenschilder auf Plattdeutsch

Adressat: Schleswig-Holsteinischer Landtag, Landesregierung

Antrag:

Das 28. Altenparlament möge beschließen:

Der Schleswig-Holsteinische Landtag und die Landesregierung mögen beschließen, dass eine bestimmte Summe in den nächsten Landeshaushalt eingestellt wird, damit Kommunen, auf Antrag, zusätzliche Straßenschilder auf Plattdeutsch unter den vorhandenen, meist hochdeutschen Straßenschildern anbringen können.

Begründung:

Die Telefonumfrage des Instituts für Niederdeutsche Sprache ergab, dass es in Schleswig-Holstein wieder einen Aufwärtstrend bezüglich des Hörverstehens und des aktiven Plattdeutschsprechens gibt. Dies sollte durch weitere Maßnahmen flankierend unterstützt werden.

In 29 Grundschulen in Schleswig Holstein können die Schülerinnen und Schüler freiwillig Plattdeutsch lernen, außerhalb der Schule können sie es meist nur mit ihren Großeltern sprechen. Zusätzliche plattdeutsche Straßenschilder würden augenfällig zeigen, dass Plattdeutsch auch in der unmittelbaren Umwelt existiert:

Für junge und ältere Plattdeutsch **lernende** Menschen bieten zusätzliche plattdeutsche Straßenschilder ein tägliches Aha-Erlebnis zum Beweis, dass das Niederdeutsche eine lebende Sprache ist; für junge und ältere Plattdeutsch **sprechende** Menschen bedeutet es **Heimat und Beständigkeit** in einer sich stetig wandelnden Welt. Somit können die plattdeutschen Schilder generationenübergreifend wirken, den Zusammenhalt und den Dialog der Generationen fördern und zum Erhalt der Niederdeutschen Sprache beitragen.

Helga Schultz, 1. Vorsitzende

Abgelehnt.

SPD AG 60+ der Kreise Schleswig-Flensburg und Flensburg

Politikevaluation

Adressat: Schleswig-Holsteinischer Landtag, Landesregierung

Antrag:

Das 28. Altenparlament möge beschließen:

Der Schleswig-Holsteinische Landtag und die Landesregierung Schleswig-Holstein werden aufgefordert, eine Politikevaluation zur Umsetzung der Beschlüsse des Altenparlaments (2009 bis 2014) bei einem unabhängigen und dafür prädestinierten politikwissenschaftlichen Institut in Auftrag zu geben und dem Altenparlament zu berichten.

Begründung:

Seinerzeit wurde das Deutsche Institut für Sozialwirtschaft (DISW) mit der Analyse der Beschlüsse des Altenparlaments im Zeitraum von 1997 bis 2008 betraut. Das DISW legte sein Arbeitsergebnis mit Empfehlungen im November 2009 vor.

Nach den hier vorliegenden Informationen wurde seitdem keine Evaluation der Umsetzung der Beschlüsse des Altenparlaments vorgenommen. Es ist unklar, inwieweit die Beschlüsse in der politischen Praxis und vor Ort umgesetzt wurden.

Es ist unverändert relevant, den seniorenpolitischen Einfluss der Beschlüsse zu untersuchen, um ermitteln zu können, was die Beschlüsse (direkt bzw. indirekt) bewirkt haben. Zu fragen ist, ob und welche Politikakteure¹ Konsequenzen aus den Beschlüssen zogen, welche dies waren und welche Folgen dies hatte. Die daraus zu gewinnenden Erkenntnisse und Empfehlungen sind vor dem Hintergrund der Ausgestaltung des demografischen Wandels unabdingbar für die weitere zukunftsorientierte Ausgestaltung regionaler und kommunaler Seniorenpolitik.

Gerd Stehr

Angenommen.

¹ Hiermit sind nicht nur die politischen Parteien sondern auch die Unternehmen, Gewerkschaften und Sozialverbände gemeint.

DGB-Region Kiel – Seniorenausschuss

Gesellschaftliche Anerkennung für die Beschäftigten im Pflegebereich

Adressat: Schleswig-Holsteinischer Landtag, Landesregierung

Antrag:

Das 28. Altenparlament möge beschließen:

Die Landesregierung und der Schleswig-Holsteinische Landtag werden aufgefordert, sich nachhaltig dafür einzusetzen, dass die Beschäftigten im Pflegebereich **gesellschaftliche Anerkennung** erhalten und **ihre Vergütung** den tatsächlichen Leistungen entspricht.

Begründung:

Gute Arbeitsbedingen, Ausbildungs-, Aufstiegs- und Qualifikationsmöglichkeiten, Vereinbarkeit von Familie und Beruf und faire Löhne haben im Pflegebereich einen besonderen hohen Stellenwert.

Für Menschen, die tagtäglich einen Dienst am Menschen erbringen, muss es selbstverständlich sein, ein Einkommen zu erhalten, welches ein auskömmliches Dasein ermöglicht.

Die Attraktivität und die gesellschaftliche Wertschätzung der Pflegeberufe muss durch bessere Rahmenbedingungen erhöht werden.

Die Anerkennung und Wertschätzung der Menschen, die in der Pflege tätig sind, wird von Politikerinnen und Politikern nur in „Sonntagsreden“ erwähnt. Verbesserungen, gerade in der Anerkennung der von Menschen erbrachten Pflegeleistungen sind in der politischen Umsetzung kaum zu erkennen.

Gute Pflege kostet Geld. Die Pflegeversicherung hat sich als „fünfte Säule“ der Sozialversicherung bewährt. Die Pflegeversicherung muss solidarisch weiterentwickelt werden. Damit dies auch zukünftig so bleibt, sind nachhaltig wirksame Reformen zur Verbesserung der Qualität, Vergütung und Anerkennung in der Pflege unerlässlich. Um dieses zu gewährleisten ist eine Ausweitung der Finanzierungsbasis der sozialen Pflegeversicherung erforderlich – Perspektive Bürgerversicherung.

Die Akzeptanz für eine notwendige Aufwertung der Menschen im Pflegebereich muss durch die Politik geschaffen werden und darf nicht unter ökonomischen Gesichtspunkten betrachtet werden.

Angenommen.

Arbeitskreis 2

„Altersarmut/Generationengerechtigkeit“

AP 28/35

SSW-Senioren

Altersarmut endlich wirkungsvoll eindämmen!

Adressat: Schleswig-Holsteinischer Landtag, Landesregierung, Bundesrat

Antrag:

Das 28. Altenparlament möge beschließen:

Die schleswig-holsteinische Landesregierung wird aufgefordert, sich auf Landesebene und im Bundesrat für wirkungsvolle Maßnahmen zur Vermeidung von Altersarmut einzusetzen. Hierzu gehören unter anderem:

- Eine zeitnahe Erhöhung des Lohnniveaus und eine deutliche Ausweitung sozialversicherungspflichtiger Jobs, damit der Arbeitslohn zum Leben reicht,
- eine entsprechend deutliche Anhebung des Mindestlohns,
- ein erleichteter Zugang zum Arbeitsmarkt, unter anderem für Alleinerziehende durch bedarfsgerechte Betreuungsangebote und flexiblere Arbeitszeitmodelle,
- eine sozial gerechtere Ausgestaltung der gesetzlichen Rentenversicherung als tragende Säule der Altersvorsorge. Langfristiges Ziel muss ein solidarisches umlagefinanziertes Versicherungssystem sein.

Begründung:

Immer mehr Bürgerinnen und Bürger sind von Altersarmut bedroht oder betroffen. Ihre Zahl hat sich seit 2003 verdoppelt. Nicht nur Geringverdienende, Langzeiterwerbslose oder Alleinerziehende gehören zur Risikogruppe. Auch jahrzehntelange Arbeit schützt mittlerweile nicht in jedem Fall vor Armut im Alter. Allein in Schleswig-Holstein lagen im Jahr 2015 über 20.000 Rentnerinnen und Rentner unterhalb des Existenzminimums. Sie sind damit auf staatliche Unterstützung nach dem Sozialgesetzbuch angewiesen. Gerade für jene, die ihr Leben lang gearbeitet haben, ist dieser Zustand zutiefst entwürdigend. Nicht zuletzt, weil auf der anderen Seite die Privatvermögen wachsen, muss diese Entwicklung dringend gestoppt werden.

Wilma Nissen

In geänderter Fassung angenommen.

DGB-Region Kiel – Seniorenausschuss

Alleinerziehende Mütter und Väter sozial besserstellen

Adressat: Schleswig-Holsteinischer Landtag, Landesregierung, Bundesrat

Antrag:

Das 28. Altenparlament möge beschließen:

Die Landesregierung und der Schleswig-Holsteinische Landtag werden aufgefordert, sich im Bundesrat dafür einzusetzen, dass Alleinerziehende sozial besser gestellt werden, damit sie nicht in Altersarmut abrutschen.

Begründung:

Berufstätige Alleinerziehende werden fast wie Singles besteuert. Die steuerliche Benachteiligung muss behoben werden: Zurzeit Steuerklasse II plus Entlastungsbetrag = 1.908€. Das ist immer noch erheblich weniger Entlastung als in der Steuerklasse III. Ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt müssen verbessert werden.

Alleinerziehende sind keine Randgruppen mehr. Gut 20 % der Familien in Deutschland sind Ein-Eltern-Familien.

Dass diese Kinder ein Armutsrisiko in Deutschland sind, sollten sie gleichzeitig die Renten der zukünftigen Generationen sichern, ist absurd und ungerecht.

Dass es nicht gut für Kinder ist, wenn ihre Mütter oder Väter abgespannt und müde sind, weil sie so viel arbeiten und trotzdem ständig mit finanziellen Sorgen kämpfen müssen, ist durch Studien belegt. Nur lassen sich wirtschaftliche Folgekosten dieser stiefmütterlichen Behandlung von Alleinerziehenden und ihren Kindern schlecht abbilden. Wenn wir nichts ändern, sind die Alleinerziehenden von heute die armen von morgen.

Beispiel:

Die vom BMAS (Frau Nahles) vorgeschlagene gesetzliche Änderung einer tagesweisen Kürzung des Sozialgeldes im Haushalt von Alleinerziehenden muss vehement abgelehnt werden. Der Bedarf von Kindern kann nicht tageweise berechnet werden (monatliche Fixkosten: Vereinsbeiträge, Versicherung, Kultur, Kleidung etc.).

Erklärung:

Für ein Kind von 6 - 14 Jahren sieht das Sozialrecht 9 € pro Tag vor. Wird das Sozialgeld für zwei Wochenendbesuche beim Umgangsberechtigten bzw. 5 Tage im Monat gestrichen, muss der oder die Alleinerziehende eine Kürzung von 45 € verkraften.

Angenommen.

Sozialverband Deutschland, Landesverband Schleswig-Holstein e.V.

Bedingungsloses Grundeinkommen

Adressat: Schleswig-Holsteinischer Landtag, Landesregierung

Antrag:

Das 28. Altenparlament möge beschließen:

Die schleswig-holsteinische Landesregierung wird aufgefordert, sich mit der Idee des bedingungslosen Grundeinkommens zu befassen.

Begründung:

Anfang Juni hat es in der Schweiz eine Volksabstimmung gegeben, ob jeder Bürger in Zukunft ein bedingungsloses Grundeinkommen in Höhe von umgerechnet rund 2.300 € erhalten soll, auch ohne Erwerbstätigkeit in klassischem Sinn. Im Gegenzug sollten andere staatliche Leistungen wie Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld wegfallen. Die Schweizer haben diese Idee deutlich abgelehnt. Dennoch erhält die Idee des bedingungslosen Grundeinkommens immer mehr Zulauf.

Durch die Veränderungen in der Arbeitswelt und der Gesellschaft insgesamt, ist es erforderlich, über neue Ideen zur Verteilung des Wohlstands nachzudenken. Immer mehr Arbeitsplätze werden durch Automatisierung ersetzt. Schon jetzt lässt sich erkennen, dass wenige spezialisierte Menschen sehr hohe Einkommen einfordern können, während eine große Masse kaum noch von ihrem Lohn leben kann. Das bedingungslose Grundeinkommen würde ein Sicherheitsnetz bieten, das allen Menschen in Deutschland ermöglichen würde, Erwerbstätigkeiten nach ihren Stärken auszuwählen. Auch ehrenamtliche Arbeit oder sehr schlecht bezahlte Tätigkeiten im sozialen Bereich würden durch das Grundeinkommen aufgewertet.

Aus diesem Grund sollte sich die schleswig-holsteinische Landesregierung ernsthaft mit dieser Idee auseinandersetzen.

Angenommen.

Sozialverband Deutschland, Landesverband Schleswig-Holstein e.V.

Rentenniveau

Adressat: Schleswig-Holsteinischer Landtag, Landesregierung, Bundesrat

Antrag:

Das 28. Altenparlament möge beschließen:

Die schleswig-holsteinische Landesregierung wird aufgefordert, sich im Bundesrat für eine Novellierung des 2004 beschlossenen RV-Nachhaltigkeitsgesetzes einzusetzen. Das Rentenniveau muss wieder auf mindestens 50 Prozent angehoben und dort für künftige Generationen gehalten werden.

Begründung:

Mit dem RV-Nachhaltigkeitsgesetz vom 21. Juli 2004 hat die damalige Bundesregierung beschlossen, dass das Rentenniveau im Jahre 2020 auf 46 Prozent und im Jahre 2030 auf 43 Prozent absinkt. Durch den sogenannten Riester-Faktor sind die Rentenanpassungen der letzten Jahre zusätzlich in erheblichem Maße gestützt worden. Noch ist das Problem der „Altersarmut“ auf einen relativ betrachtet kleinen (und zu meist weiblichen) Personenkreis begrenzt. Dies wird sich in den kommenden Jahrzehnten dramatisch ändern.

Die seitens Politik und Wirtschaft proklamierte Forderung, die dadurch entstehenden Kürzungen durch privates Sparen aufzufangen, gehen an der Realität vorbei: Große Schichten der Bevölkerung, die später mit kleinen Renten rechnen müssen, haben aufgrund der steigenden Lebenshaltungskosten kein Geld, um regelmäßig ausreichend Geld beiseite zu legen. Außerdem ist die Geldanlage am Kapitalmarkt mit erheblichen Risiken verbunden.

Die Politik ist deutschlandweit gefordert, dieser Herausforderung angemessen zu begegnen: Das Niveau der Deutschen Rentenversicherung darf nicht weiter gesenkt, sondern es muss wieder gestärkt werden. Andernfalls werden in Deutschland zukünftig viele Seniorinnen und Senioren in Armut leben.

Angenommen.

AP 28/39

Sozialverband Deutschland, Landesverband Schleswig-Holstein e.V.

Einführung einer Erwerbstätigenversicherung

Adressat: Schleswig-Holsteinischer Landtag, Landesregierung, Bundestag

Antrag:

Das 28. Altenparlament möge beschließen:

Die schleswig-holsteinische Landesregierung wird aufgefordert, sich im Bundesrat für die Einführung einer Erwerbstätigenversicherung einzusetzen.

Begründung:

Jedes Jahr, insbesondere vor Bundestagswahlen, wird über neue Reformpläne bei der Deutschen Rentenversicherung diskutiert. Meist geht es dabei um Leistungseinschränkungen für die Versicherten.

Daneben haben sich – was das Alterseinkommen angeht – Parallelgesellschaften entwickelt: Freiberufliche Versorgungswerke geben z. B. Ärzten und Rechtsanwälten die Möglichkeit, sich der solidarischen Rentenversicherung zu entziehen. Auch das Beamtentum ist im Alter deutlich besser abgesichert als die gesetzlich Versicherten. Diese Situation ist für die Menschen in Deutschland nicht nachzuvollziehen und führt mit jeder weiteren Absenkung des Rentenniveaus zu größerem Unmut.

Gleichzeitig gibt es viele Solo-Selbstständige, die weder privat noch über die gesetzliche Rentenversicherung für das Alter vorsorgen.

Die Lösung dieses Problems liegt in der Einführung einer Erwerbstätigenversicherung. Alle Menschen in Deutschland, die einer bezahlten Arbeit nachgehen, würden in eine Einheitskasse einzahlen. Diese würde – wie die DRV aktuell – für die Absi-

cherung im Alter, aber auch bei Erwerbsunfähigkeit und für berufliche Reha-Maßnahmen, zuständig sein. Selbstverständlich stünde es jedem frei, darüber hinaus privat vorzusorgen.

Angenommen.

AP 28/40

**Landesseniorenrat Schleswig-Holstein e. V. und der
Seniorenbeirat Norderstedt**

Schonbetrag für Grundsicherungsbezieher/innen

Adressat: Schleswig-Holsteinischer Landtag, Landesregierung Schleswig-Holstein,
Bundesrat

Antrag:

Das 28. Altenparlament möge beschließen:

Die schleswig-holsteinische Landesregierung wird aufgefordert, sich im Bundesrat dafür einzusetzen, dass der Schonbetrag von Grundsicherungsbezieher/innen von 2.600 € (lt. § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII i. v. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a (DVO) auf 10.350 € angehoben wird, wie bei den SGB II-Leistungsempfängern.

Begründung:

Von Gleichbehandlung kann hier keine Rede sein. Die unterschiedliche Auslegung zu den Vermögensfreibeträgen geht an der Lebenswirklichkeit und den Bedürfnissen älterer oder erwerbsgeminderter Menschen vorbei. Zum Beispiel sind die Personen in einem Flächenland wie Schleswig-Holstein oftmals unabdingbar auf ein KFZ angewiesen, wenn sie in abgelegenen Ortschaften leben und die Versorgung nicht sichergestellt ist.

Die Menschen müssen in die Lage versetzt werden, ihre Beerdigung selber zu zahlen, sie haben ein Recht auf eine würdevolle Bestattung. Dazu reicht der „Schonbetrag“ nicht.

Hans Jeenicke

Angenommen.

Sozialverband Deutschland, Landesverband Schleswig-Holstein e.V.

Mütterrente

Adressat: Schleswig-Holsteinischer Landtag, Landesregierung, Bundesrat

Antrag:

Das 28. Altenparlament möge beschließen:

Die schleswig-holsteinische Landesregierung wird aufgefordert, sich im Bundesrat dafür einzusetzen, dass Mütter, deren Kinder vor 1992 geboren wurden, drei Entgeltpunkte erhalten. Die Leistungen der Mütterrente müssen als gesamtgesellschaftliche Herausforderung komplett und bereits jetzt aus Steuermitteln finanziert werden.

Begründung:

Mit dem Leistungsverbesserungsgesetz in der Deutschen Rentenversicherung hat die Bundesregierung viel für Mütter von Kindern getan, deren Nachwuchs vor 1992 geboren wurde.

Dennoch ist es verfehlt, vom „Schließen einer Gerechtigkeitslücke“ zu sprechen. Zur Erinnerung: Für Kinder, die ab 1992 geboren wurden, gibt es drei Entgeltpunkte. Durch die Reform der Mütterrente erhalten Frauen älterer Kinder nun zwei Punkte – eine Differenz von einem Entgeltpunkt. Die Gerechtigkeitslücke ist also nicht geschlossen, sie wurde lediglich verringert.

Aus Gründen der Gerechtigkeit muss die Politik dafür Sorge tragen, dass alle Mütter in Deutschland drei Entgeltpunkte für jedes Kind erhalten.

Diese Leistung ist komplett aus allgemeinen Steuern zu finanzieren.

In geänderter Fassung angenommen.

Sozialverband Deutschland, Landesverband Schleswig-Holstein e.V.

Freibetrag SGB XII

Adressat: Schleswig-Holsteinischer Landtag, Landesregierung, Bundesrat

Antrag:

Das 28. Altenparlament möge beschließen:

Die schleswig-holsteinische Landesregierung wird aufgefordert, sich im Bundesrat für die Einführung eines Freibetrags in der Grundsicherung nach dem SGB XII einzusetzen.

Begründung:

Bezieher von Arbeitslosengeld II kennen ihn – den Freibetrag. Die ersten 100 Euro, hinzuverdient, beispielsweise im Rahmen eines Minijobs, werden nicht auf die Regelleistung nach dem SGB II angerechnet. Also gibt es dieses Geld netto obendrauf.

Seniorinnen und Senioren, deren gesetzliche Rente unter dem Existenzminimum liegt, haben die Möglichkeit, Grundsicherung nach dem SGB XII zu beantragen. Diese entspricht nach der Höhe in etwa dem Arbeitslosengeld II.

Allerdings werden die Einkünfte hier (gemäß § 2 SGB XII) direkt ab dem ersten Cent angerechnet: Jemand der eine gesetzliche Rente in Höhe von 500 € erarbeitet hat, kommt zusammen mit der Grundsicherung auf etwa 670 € im Monat. Ein anderer Bürger, der niemals gesetzlich oder privat vorgesorgt hat, bekommt auch 670 € – allerdings komplett vom Staat.

Um diese Ungerechtigkeit zu lindern, schlägt der SoVD Schleswig-Holstein einen gestaffelten Freibetrag vor. Die ersten 100 € – egal ob sie aus der gesetzlichen, einer privaten oder einer Betriebsrente kommen – sollten komplett anrechnungsfrei bleiben. Das Einkommen zwischen 100 und 200 € zu 50 Prozent sowie das Einkommen zwischen 200 und 300 € zu 25 Prozent. Einkommen jenseits einer Grenze von 300 € wird, wie gehabt, zu 100 Prozent auf die Grundsicherung angerechnet.

Dieser Teil der Rente müsste den Beziehern von Grundsicherung erhalten bleiben. Auf diese Weise kann die Lebensleistung dieser Menschen zumindest anteilig finanziell gewürdigt werden.

Angenommen.

AP 28/43

**Landesseniorenrat Schleswig-Holstein e. V. und der
Seniorenbeirat der Stadt Norderstedt**

Zwangsverrentung durch das SGB II

Adressat: Schleswig-Holsteinischer Landtag, Landesregierung Schleswig-Holstein,
Bundesrat

Antrag:

Das 28. Altenparlament möge beschließen:

Die schleswig-holsteinische Landesregierung wird aufgefordert, sich im Bundesrat dafür einzusetzen, dass keine Zwangsverrentung durch das SGB II erfolgt. Der Weg zu einer vorgezogenen, verminderten Altersrente sollte allenfalls auf freiwilliger Basis erfolgen.

Begründung:

Nach § 12 a Satz 2 Nr. 1 SGB II sind alle Leistungsbezieher ab Vollendung des 63. Lebensjahres verpflichtet, vorrangig die Altersrente i. d. R. mit Abschlägen vorzeitig in Anspruch zu nehmen.

Die Verpflichtung stellt massive Eingriffe in die Eigentumsgarantie dar.

Hans Jeenicke

Angenommen.

Senioren-Union der CDU Schleswig-Holstein

Förderung nachberuflicher Tätigkeiten als neue Aufgabe der Bundesagentur für Arbeit

Adressat: Schleswig-Holsteinischer Landtag, Landesregierung

Antrag:

Das 28. Altenparlament möge beschließen:

Die Landesregierung und der Schleswig-Holsteinische Landtag werden aufgefordert, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, damit die Bundesagentur für Arbeit die Förderung der nachberuflichen Orientierung zu einem neuen Schwerpunktthema ihrer Arbeit macht, um im Rahmen einer flächendeckenden Vernetzung und Koordinierung von Angebot und Nachfrage nachberuflicher Tätigkeiten mit den Kommunen vor Ort aufzubauen und zu koordinieren.

Begründung:

Die ältere Generation von heute ist in der Regel fitter, gesünder und aktiver als die von vor 20 oder 25 Jahren. Darüber hinaus sind die Älteren heute in den allermeisten Fällen auch besser ausgebildet. Sie wollen deshalb innerhalb der Gesellschaft nicht nur respektiert und akzeptiert werden, sondern auch verstanden und gebraucht. Bislang beschränken sich – in der Regel – die kommunalen Angebote für Ältere auf ehrenamtliche Tätigkeiten. Aufgrund des demografischen Wandels haben viele Firmen und Unternehmen heute oder morgen das Problem, einen möglichen Fachkräftemangel bewältigen zu müssen.

Der Trend geht zwar erfreulicherweise dahin, Ältere immer länger zu beschäftigen und ihre Kompetenzen und Fähigkeiten möglichst lang zu nutzen. Viele Rentnerinnen und Rentner möchten jedoch nicht „nur“ ehrenamtliche tätig sein, sondern auch gegen Entgelt zu ihrer Rente hinzuverdienen können. Immer mehr Ältere – auch Hochaltrige – sind dazu bereit, in der nachberuflichen Phase neue Aufgaben zu übernehmen, finden aber nur selten passende Angebote. Vor diesem Hintergrund ist es sinnvoll, wenn die Bundesagentur für Arbeit mit ihrer Expertise und ihren Ressourcen sich künftig verstärkt um die Förderung der nachberuflichen Orientierung kümmern würde, Angebote und Nachfragen dabei koordiniert und hilft, die Interessen von Rentnerinnen/Rentnern bzw. Pensionärinnen/Pensionären mit denen der regionalen Wirtschaft stärker miteinander zu verzahnen.

Dieter Holst, Stellv. Landesvorsitzender

Abgelehnt.

**Landesseniorenrat Schleswig-Holstein e. V.,
Fachgruppe 4 – Pflege und Gesundheit**

Hälftige Zahlung der Zusatzbeiträge in der Krankenversicherung durch den Rententräger für Rentnerinnen und Rentner

Adressat: Schleswig-Holsteinischer Landtag, Landesregierung Schleswig-Holstein, Bundestag, Bundesrat

Antrag:

Das 28. Altenparlament möge beschließen:

Der Schleswig-Holsteinische Landtag und die Landesregierung Schleswig-Holstein werden aufgefordert, zu beschließen und auch im Bundesrat sich dafür einzusetzen, dass Zusatzbeiträge in der Krankenversicherung wie die Regelbeiträge hälftig von den Rentnern und hälftig von den Rentenversicherungen getragen werden. Die jetzige Regelung, dass Zusatzbeiträge allein von den Rentnern getragen werden, muss entfallen.

Begründung:

Besonders für ältere Menschen mit kleinen Renten bedeutet die Belastung mit den Zusatzbeiträgen der Krankenkassen in voller Höhe eine unzumutbare Härte. Die Möglichkeit, evtl. durch Wechseln der Krankenkasse die am wenigsten belastende Summe der Zusatzbeiträge zu erlangen, ist eher von theoretischer Bedeutung, da viele alte Menschen den mit dem Wechsel verbundenen Aufwand (Information und Antragsstellung) kaum bewältigen können.

In geänderter Fassung angenommen.

Sozialverband Deutschland, Landesverband Schleswig-Holstein e.V.

Tägliches Mittagessen in jedem Quartier

Adressat: Schleswig-Holsteinischer Landtag, Landesregierung

Antrag:

Das 28. Altenparlament möge beschließen:

Die schleswig-holsteinische Landesregierung wird aufgefordert, für eine tägliche, kostengünstige, gesunde und warme Mahlzeit in jedem Quartier zu sorgen.

Begründung:

Es ist bekannt, dass insbesondere Menschen mit geringem Einkommen schlechtere Ernährungsgewohnheiten aufweisen. Das Geld ist knapp, es werden oftmals nicht genug frische Lebensmittel gekauft.

In vielen Stadtteilen und Gemeinden gibt es kostengünstige Mittagstische für Menschen mit kleinem Einkommen. Diese Angebote werden von Senioren stark nachge-

fragt. Sie sorgen dafür, dass täglich eine gesunde warme Mahlzeit auf den Tisch kommt.

Es sollte ein Ziel der Landesregierung sein, den Kommunen beim Auf- und Ausbau eines solchen Angebots zu helfen. In jedem Quartier müssen Senioren und andere Menschen mit geringem Einkommen ein günstiges Mittagessen bekommen können.

Vom Antragsteller zurückgezogen.

AP 28/47

**LAG Heimmitwirkung Schleswig-Holstein
Interessenvertretung der Beraterinnen und Berater e.V.**

Die Pharmaindustrie soll unterschiedliche Verpackungsgrößen anbieten, die den tatsächlichen Bedarf entsprechen

Adressat: Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wirtschaft und Gleichstellung, Landtagsfraktionen

Antrag:

Das 28. Altenparlament möge beschließen:

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wirtschaft und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein und die im Landtag vertretenen Fraktionen werden aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass die Pharmaindustrie die Medikamente in unterschiedlichen Verpackungsgrößen anbietet.

Begründung:

Es kann viel Geld gespart werden, wenn die Packungsgrößen dem tatsächlichen Bedarf angepasst werden. Ein Beispiel: Es werden 3 Spritzen benötigt. Es gibt nur eine Packungsgröße von 12 Spritzen. Somit können 9 Spritzen nicht verwendet werden.

Ute Algier, Vorsitzende

Angenommen.

Landesseniorenrat Schleswig-Holstein e. V. und die Fachgruppe 4 – Pflege und Gesundheit

Informationen bezüglich zuzahlungsbefreiter (rezeptpflichtiger) Medikamente an den Patienten

Adressat: Schleswig-Holsteinischer Landtag, Landesregierung, Bundesrat

Antrag:

Das 28. Altenparlament möge beschließen:

Der Schleswig-Holsteinische Landtag und die Landesregierung Schleswig-Holstein werden aufgefordert, zu beschließen und sich im Bundesrat dafür einzusetzen, dass die GKV ihre Krankenkassen verpflichtet, Informationsmaterial als Flyer bezüglich der Zuzahlungsbefreiung von rezeptpflichtigen Medikamenten ihren Mitgliedern zuzuschicken und in den Arztpraxen auszulegen (Beispiel von der AOK 2007*).

Gleichzeitig sollte der Flyer die Patienten ermutigen, bei den Ärzten und Apotheken bezüglich einer Zuzahlungsbefreiung nachzufragen.

Begründung:

Der GKV-Spitzenverband führt über 3000 zuzahlungsbefreite Medikamente in einer über das Internet zugänglichen Liste** auf, die 14-tägig aktualisiert wird. Diese Liste enthält jene Medikamente, die aufgrund der Rabattverträge oder der „Festbetragsregelung“, (d. h. Kosten des Medikaments liegen 30 % unter dem Festbetrag) zuzahlungsfrei sind.

Tatsache ist aber, dass viele Senioren das Internet nicht nutzen und damit nicht Zugang zu der Information haben.

Die Erfahrung hat auch gezeigt, dass in den Apotheken nicht immer freiwillig das zuzahlungsfreie Medikament angeboten wird, sondern der Patient bekommt das entsprechende Medikament nur auf Nachfrage.

Der Apotheker ist nur verpflichtet, ein rabattiertes Medikament, nicht aber ein rabattiertes und zuzahlungsfreies Medikament anzubieten. Denn nicht jedes rabattierte Medikament ist zuzahlungsfrei. Die Apotheke hat einen Spielraum, wenn sie z. B. Rabattverträge bei zwei Herstellern für ein Medikament abgeschlossen hat, wobei ein Medikament zuzahlungsfrei sein kann, das andere aber nicht.

Durch die mangelnde Information wird weder die Zielgruppe (Patienten) erreicht, noch führen die Maßnahmen der Krankenkassen für die Zuzahlungsbefreiung zum erwünschten Erfolg, nämlich die Kosten für die Medikamente bei Erhaltung der Qualität der Medikamente zu senken.

Dagny Henning

Quellen:

*http://www.aok-gesundheitspartner.de/imperia/md/gpp/bund/arzneimittel/zuzahlungen/beileger_0307_generika.pdf

**https://www.gkv-spitzenverband.de/service/versicherten_service/zuzahlung-

[gen_und_befreiungen/befreiungsliste_arzneimittel/befreiungsliste_arzneimittel.jsp](https://www.gkv-spitzenverband.de/service/versicherten_service/zuzahlung-und-befreiungen/befreiungsliste_arzneimittel/befreiungsliste_arzneimittel.jsp)

<https://www.verbraucherzentrale.de/zuzahlung>

<http://www.dimdi.de/dynamic/de/amg/festbetrage-zuzahlung/festbetrage/downloadcenter/2016/juli/07-15/festbetrage-20160715.pdf>
<https://www.g-ba.de/institution/themenschwerpunkte/arzneimittel/festbetrag/>
<http://www.bmg.bund.de/themen/praevention/patientenrechte/informationsangebote-fuer-patienten.html>
http://www.bmg.bund.de/service/suche.html?tx_rsmsemanticsearch_pi1%5B__referrer%5D%5Be

Angenommen.

AP 28/49

Landesseniorenrat Schleswig-Holstein e. V. und die Fachgruppe 4 – Pflege und Gesundheit

Erhöhung des Barbetrages für Bewohner/-innen stationärer Einrichtungen

Adressat: Schleswig-Holsteinischer Landtag, Landesregierung, Bundesrat

Antrag:

Das 28. Altenparlament möge beschließen:

Der Schleswig-Holsteinische Landtag und die Landesregierung werden aufgefordert, sich über den Bundesrat dafür einzusetzen, dass der Bundestag den derzeitigen Barbetrag nach § 27 b SGB XII in Höhe von 109,08 € auf 200,00 € erhöht, um mittellosen Bewohner/-innen von stationären Einrichtungen ein Leben in Würde und ihre Teilhabe am sozialen Leben zu ermöglichen.

Begründung:

Da der Barbetrag in der Regel schon für notwendige Dinge wie Friseurbesuch, Fußpflege, Kosmetikartikel kaum ausreicht, bleibt für die individuelle Lebensgestaltung und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben kaum etwas übrig.

Beispiele, zu welchen Einschränkungen der geringe Barbetrag führt:

- Die gewohnte Tageszeitung bzw. Illustrierte kann nicht abonniert werden (für Menschen, die ihr Leben lang eine bestimmte Zeitung gelesen haben, ein herber Verlust).
- Geschenke für Freunde oder Angehörige können nicht gekauft werden, womit Isolation begünstigt wird (aus Scham, mit leeren Händen dazustehen, werden Kontakte reduziert).
- Individuelle Aktivitäten außerhalb der Einrichtung können nicht finanziert werden (gelegentliche Theater-/Konzert-/Kino-/Cafébesuche, Taxifahrt etc.).
- Auch – manchmal nur kleine – persönliche Wünsche (Bücher, CDs, Blumen), können nicht erfüllt werden und ein neues Kleidungsstück ist nahezu unerschwinglich (ggfs. die Kleider verstorbener Mitbewohner/-innen tragen zu müssen, kann sehr entwürdigend sein).

Das Prinzip der Würdigung der individuellen Biografie und die daraus abzuleitende individuelle Pflege setzt voraus, dass ein Mindestmaß an Eigenständigkeit in der

Gestaltung des Alltags erhalten bleibt und dazu müssen die notwendigen finanziellen Ressourcen zur Verfügung stehen.

Angenommen.

AP 28/50

**Landesseniorenrat Schleswig-Holstein e. V.,
Fachgruppe 4 – Pflege und Gesundheit**

Hilfsmittelversorgung durch Kranken- und Pflegekassen

Adressat: Schleswig-Holsteinischer Landtag, Landesregierung Schleswig-Holstein,
Bundesrat

Antrag:

Das 28. Altenparlament möge beschließen:

Der Schleswig-Holsteinische Landtag und die Landesregierung Schleswig-Holstein werden aufgefordert, zu beschließen und sich auch im Bundesrat dafür einzusetzen, dass nach Verordnung von Hilfsmitteln auf notwendige Qualität und Eignung der gelieferten Produkte geachtet wird. Niedrigstpreise dürfen nicht mit noch niedrigerer Qualität bzw. Unbrauchbarkeit verbunden sein.

Begründung:

Beispiele: Unbrauchbare Windeln/Vorlagen: Bei Abgabe von 6 Vorlagen à 250 ml Fassungsvermögen sind nicht einmal die Aufnahmemengen der bisher abgegebenen Windeln á 2 Liter erreicht – und Malaisen vorprogrammiert. Gebrauchte, verfärbte Klostühle sind nicht zu begrüßen.

Ursula Kleinert

Dr. Heinz-Dieter Weigert

Angenommen.

**Landesseniorenrat Schleswig-Holstein e. V. und der
Seniorenbeirat Pinneberg**

Stundung der Anliegerkosten im Straßenbau

Adressat: Schleswig-Holsteinischer Landtag, Landesregierung Schleswig-Holstein

Antrag:

Das 28. Altenparlament möge beschließen:

Der Schleswig-Holsteinische Landtag und die Landesregierung werden aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass das Kommunalabgabengesetz dahingehend geändert wird, dass Personen, welche der Besteuerung von Einkommen nicht unterliegen und ein Altersruhegeld beziehen, die Möglichkeit einer im Grundbuch gesicherten zinslosen Stundung von Anliegerkosten eingeräumt werden kann.

Die Stundung endet mit dem Erbfall oder einer Veräußerung der Immobilie. Die Notariatskosten gehen zu Lasten der/des betroffenen Grundeigentümer/s.

Begründung:

In der Regel wird es sich hierbei um Eigenheime handeln, die ihren Eignern sowohl als Wohnstätte als auch zur Alterssicherung dienen. Es soll verhindert werden, dass ältere Personen mit geringem Lebensunterhalt zusätzlich dadurch in Not geraten, dass Straßenbauarbeiten vor ihrer Wohnung mitfinanziert werden müssen. Die Regelung soll landesweit für Schleswig-Holstein gelten.

In geänderter Fassung angenommen.

**Landesseniorenrat Schleswig-Holstein e.V. und der
Seniorenbeirat der Gemeinde Selent und der Kreissenjorenbeirat Steinburg**

Seniorenzuschläge bei Autoversicherungen

Adressat: Schleswig-Holsteinischer Landtag, Landesregierung, Bundesrat

Antrag:

Das 28. Altenparlament möge beschließen:

Der Schleswig-Holsteinische Landtag und die Landesregierung mögen sich auf Bundesebene dafür einsetzen, dass Autoversicherer nicht mehr überzogene Aufschläge von Senioren fordern.

Begründung:

Die Autoversicherer versichern Seniorinnen und Senioren von vornherein meist in ungünstigen Tarifen.

Dazu fordern sie von ihnen noch einen Extra-Zuschlag, je nach Versicherung, von durchschnittlich 36 % bis zu 160 %.

Das erfüllt die Voraussetzung für Altersdiskriminierung und Wucher.

Viele ältere Leute auf dem Lande sind auf ihr Auto als Transportmittel angewiesen, weil der öffentliche Nahverkehr nicht ausreichende oder überhaupt keine Bus- oder Bahnfahrmöglichkeiten anbietet. Durch die hohen Versicherungssummen sehen sich manche Senioren gezwungen, ihre gewohnte Umgebung auf dem Lande zu verlassen und in die Stadt zu ziehen.

Helga Schultz
Burkhard Ehlers

In geänderter Fassung angenommen.

AP 28/53

**Landesseniorenrat Schleswig-Holstein e. V. und der
Seniorenbeirat der Hansestadt Lübeck**

Sprachkurse für Flüchtlinge

Adressat: Schleswig-Holsteinischer Landtag, Landesregierung Schleswig-Holstein,
Bundestag

Antrag:

Das 28. Altenparlament möge beschließen:

Der Schleswig-Holsteinische Landtag und die Landesregierung werden aufgefordert, sich dafür einzusetzen, jedem sich in Schleswig-Holstein aufhaltenden registrierten Flüchtling, unabhängig von seiner Bleibeperspektive, sofort Sprach- und Integrationskurse (im Herbst 2015 noch Einstiegskurse genannt) zu vermitteln und die dafür entstehenden Kosten aus Landesmitteln zu tragen.

Begründung:

Zurzeit dürfen nicht alle Flüchtlinge an Sprachkursen teilnehmen.

Nur Asylbewerber und andere Personengruppen mit jeweils guter Bleibeperspektive können gem. § 44 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1-3 AufenthG im Rahmen verfügbarer Kursplätze zum Integrationskurs zugelassen werden.

Insbesondere können

- Ausländer, die eine Aufenthaltsgestattung gem. § 55 Abs. 1 AsylG besitzen und bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist,
- Ausländer, die eine Duldung gem. § 60 a Abs. 2 Satz 3 AufenthG besitzen und
- Ausländer, die eine Aufenthaltserlaubnis gem. § 25 Abs. 5 AufenthG besitzen, einen Antrag auf Zulassung zum Integrationskurs beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge stellen. So werden vor allem Menschen aus dem Iran, dem Irak, Syrien und Eritrea zu Sprachkursen zugelassen, während dies bspw. für Personen aus Pakistan, Afghanistan und anderen Staaten nicht gilt. Hier geht man davon aus, dass sie mangels Bleibeperspektive wieder in ihre Herkunftsländer zurückgeführt werden. Eine weitere Gruppe, die keinen Anspruch auf Sprachkurse hat, betrifft Flüchtlinge aus sicheren Herkunftsländern.

Die derzeitige Praxis in dieser Flüchtlingsangelegenheit zeigt aber auf, dass es sehr schwierig ist, Flüchtlinge wieder in die Heimatländer abzuschicken oder zurückzuführen, so dass der Begriff der unzureichenden Bleibeperspektive eigentlich kaum greift.

Hinzu kommt, dass auch gegen Abschiebungen Rechtsmittel eingelegt werden können, so dass davon auszugehen ist, dass jeder Flüchtling, ob geduldet oder unerwünscht, sich hier mehrere Monate oder länger aufhält. Es ist deshalb davon auszugehen, dass wesentlich mehr Flüchtlinge zwangsläufig hier in SH bleiben (was ja auch dem Wunsch der Flüchtlinge selbst entspricht) als politisch gewünscht. Deshalb sollten jedem/jeder aus diesem Personenkreis sofort und unverzüglich Grundzüge deutscher Sprach- und Rechtsordnung vermittelt werden.

Ein schnelles Bildungsangebot dieser Art dient zum einen dem allgemeinen Wunsch nach Integration als auch zum anderen einer Beschäftigungsmöglichkeit in den Erstaufnahmezentren und kommunalen Flüchtlingsunterkünften.

Durch die frühzeitig einsetzenden Integrationsbemühungen wird sowohl das von den Gewerkschaften vorgetragene Modell des Integrationsjahres (eine Verbindung von Qualifizierung und frühzeitig einsetzender praktischer Berufsarbeit) als auch das Projekt IM (Ausbildung und Integration für Migranten), Träger Türkische Gemeinde Schleswig-Holstein, die erst unlängst für die Integrationsarbeit mit einem Betrag in Höhe von 240.000 € durch das Land Schleswig-Holstein gefördert worden sind, unterstützt.

Sollte die Gesetzgebung des Gesetzespaketes ASYL II diesem Antrag entgegenstehen, wird die Landesregierung aufgefordert, die Sprach- und Integrationskurse als freiwillige soziale Leistung durchzuführen.

Das Bemühen um Integration ist eine gesamt-gesellschaftliche Aufgabe, deshalb dieser Antrag an das Altenparlament.

Angenommen.

AP 28/54

Senioren-Union der CDU Schleswig-Holstein

Verbot der Altersdiskriminierung im Grundgesetz verankern

Adressat: Schleswig-Holsteinischer Landtag, Landesregierung

Antrag:

Das 28. Altenparlament möge beschließen:

Die Landesregierung und der Schleswig-Holsteinische Landtag werden aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahme des Verbots der Altersdiskriminierung in das Grundgesetz erfolgt.

Begründung:

Die Aufnahme des Verbots der Altersdiskriminierung in das Grundgesetz ist ein Kernanliegen der älteren Generation und wird durch die Antidiskriminierungsstelle des Bundes unterstützt. Alter allein darf kein Maßstab für eine Beurteilung sein. Eine Gesellschaft braucht Vertrauen in die Leistungsfähigkeit Älterer. Feste Altersgrenzen sind überholt, oft willkürlich und richten mehr Schaden an, als sie nutzen. Alle demokratischen Parteien sollten bedenken: Die Menschen sind nicht gleich, aber sie haben das Recht auf gleiche Behandlung, unabhängig vom Alter!

Dieter Holst, Stellv. Landesvorsitzender

Nichtbefassung.

SPD AG 60+ der Kreise Schleswig-Flensburg und Flensburg

Intergenerativer Dialog

Adressat: Schleswig-Holsteinischer Landtag, Landesregierung

Antrag:

Das 28. Altenparlament möge beschließen:

Der Schleswig-Holsteinische Landtag und die Landesregierung Schleswig-Holstein werden aufgefordert, Regionalkonferenzen zur Verständigung von Jung und Alt über die Ausgestaltung des demografischen Wandels durchzuführen.

Begründung:

Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels, veränderter Arbeits- und Lebensbedingungen der Familien und Senioren/-innen in Schleswig-Holstein und einer ansatzweise medial vermittelten Polarisierung zwischen Senioren und den nachwachsenden Generationen (siehe Anlage) ist der sogenannte intergenerative Dialog geboten.

Die gesellschaftspolitische Kommunikation zwischen Alt und Jung mit der Intention solidarischer Verständigung ist politisch anzuregen und zu organisieren, um einerseits populistischer Vorurteilsbildung, Stereotypisierung und Konflikten zwischen Generationsangehörigen vorzubeugen und andererseits zu einer Kultur solidarischen und sich wechselseitig unterstützenden Miteinanders zu gelangen.

Denkbar sind Regionalkonferenzen an zentralen Orten in Schleswig-Holstein wie Itzehoe, Lübeck, Plön und Flensburg, die im Verlauf dieser Legislaturperiode durchgeführt bzw. in der nächsten Legislatur fortgeführt werden könnten.

Gerd Stehr

Angenommen.

Senioren-Union der CDU Schleswig-Holstein

Kostenlose Nutzung von Auskünften der Verbraucherzentralen

Adressat: Schleswig-Holsteinischer Landtag, Landesregierung

Antrag:

Das 28. Altenparlament möge beschließen:

Der Schleswig-Holsteinische Landtag und die Landesregierung werden aufgefordert, für eine kostenlose Nutzung von Auskünften der Verbraucherzentralen zu sorgen.

Begründung:

Die sich häufenden Zusammenschlüsse von Diskontmärkten wie auch der Herstellerfirmen verschiedenster Verkaufs- und Gebrauchsartikel des täglichen Lebens sind in

zunehmenden Bereichen einem Durchblick für den Verbraucher entzogen. Neue laufende Verordnungen tun ein Übriges, um Verkehrssicherheit der Waren undurchsichtig zu gestalten.

Die über das Bundeskartellamt auferlegten Bußgelder bei Preisabsprachen etc. finden sich aber nicht beim Verbraucher, sondern im Bundeshaushalt wieder. Hier stünde, um der Gerechtigkeit willen, ein Mittel für die Kosten der Verbraucherzentralen zur Verfügung.

Dieter Holst, Stellv. Landesvorsitzender

Nichtbefassung.

AP 28/57

**Landesseniorenrat Schleswig-Holstein e. V. und der
Kreissenorenbeirat des Krs. Steinburg**

Kostenlose Inanspruchnahme der Verbraucherzentralen im Lande

Adressat: Schleswig-Holsteinischer Landtag, Landesregierung

Antrag:

Das 28. Altenparlament möge beschließen:

Der Schleswig-Holsteinische Landtag und Landesregierung werden aufgefordert, die Verbraucherzentralen des Landes finanziell so auszustatten, das diese zum Wohle aller Bürger wieder kostenfrei Auskünfte und Hilfe erteilen. Die finanziellen Mittel dafür sollten aus den verhängten Bußgeldern des Bundeskartellamtes bereitgestellt werden.

Begründung:

Das Bundeskartellamt kann bei missbräuchlichem Verhalten, im Falle überhöhter Preise u. a. auch Rückerstattungen an die Abnehmer anordnen. Eine weitere Möglichkeit besteht, im Rahmen eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens Bußgelder zu verhängen. Diese Bußgelder fließen in der Regel in den Bundeshaushalt ein.

Ein Beispiel von vielen: Bußgelder vertikaler Preisabsprachen beim Vertrieb von Röstkaffee, hier wird u. U. eine Geldbuße in Höhe von 50 Millionen € verhängt.

Durch die Preisabsprachen wurde der Kunde durch überhöhte Preise übervorteilt.

Dem Kunden wurde somit in betrügerischer Weise Geld entzogen. Dieses Geld wurde aber nicht an den Kunden zurückgegeben, sondern das Bußgeld ist in den Bundeshaushalt eingeflossen. Gerechter wäre es, wenn das Geld u. a. für die kostenfreie Arbeit der Verbraucherzentralen zur Verfügung steht.

Peter Schildwächter

Angenommen.

Diakonisches Werk Schleswig-Holstein

Kostenlose Kinderbetreuung, Gebühren für Kindertagesstätten und Kindergärten aufheben

Adressat: Schleswig-Holsteinischer Landtag, Landesregierung

Antrag:

Das 28. Altenparlament möge beschließen:

Der Schleswig-Holsteinische Landtag und die Landesregierung werden aufgefordert, eine Initiative zu ergreifen, mit dem Ziel, dass auch in Schleswig-Holstein die Kinderbetreuung in Kindertagesstätten und Kindergärten generell kostenfrei ist.

Begründung:

Die Gebühren für Kinderbetreuung sind teilweise so hoch, dass sich Alleinerziehende bzw. geringverdienende Eltern das Angebot einer Kinderbetreuung nicht leisten können. Durch die Entlastung der Eltern/Alleinerziehenden bei der Kinderbetreuung, könnten die Betroffenen einer beruflichen Tätigkeit in Teilzeit/Vollzeit nachgehen und so Beiträge in die gesetzliche Rentenkasse (DRV) einzahlen. Dadurch erhöht sich im Alter die Monatsrente und wirkt damit nachhaltig einer versteckten Altersarmut entgegen.

Volker von Beesten

Angenommen.

Landesseniorenrat Schleswig-Holstein e. V. und der Seniorenbeirat Pinneberg

Bestattungsordnungen

Adressat: Schleswig-Holsteinischer Landtag, Landesregierung Schleswig-Holstein

Antrag:

Das 28. Altenparlament möge beschließen:

Der Schleswig-Holsteinische Landtag und die Landesregierung werden aufgefordert, zu beschließen, dass das Bestattungswesen liberalisiert wird.

Begründung:

In der Regel werden Bestattungen auf kirchlichen oder kommunalen Anlagen vorgenommen. Wir haben in Deutschland teils strengere Regelungen als im Ausland üblich. Da bei unserem System häufig unflexible Regiekosten gedeckt werden müssen,

wird die Situation für Friedhofsverwaltungen schwieriger. Änderungen steht man deshalb skeptisch gegenüber.

Wir sollten bestrebt sein, dazu beizutragen, die Vorschriften zu liberalisieren, um sie zeitgemäß anpassen zu können. Hier ist z. B. an Ruhehaine gedacht. Das Thema wird leider, eben weil es finanzielle Konsequenzen hat, nicht immer sachlich diskutiert. Es wird beispielsweise eine Kontaminierung des Waldbodens befürchtet, so als wären die Verblichenen wandelnde Giftpakete gewesen. Asche ist unreiner Kohlenstoff, über welchen sich jeder Erdboden freuen dürfte.

Bei der Vermarktung von Friedhofsflächen sollte es zudem Möglichkeiten neuer kreativer und auch lukrativer Angebote geben. Dieser Aspekt hatte bisher sicherlich keine Priorität, weil gesetzliche Bestimmungen für eine Nachfrage gesorgt haben.

Wir sprechen die Empfehlung an alle Kommunen in Schleswig-Holstein aus, örtlichen Bestrebungen zur Liberalisierung des Bestattungswesens positiv gegenüberzustellen.

Angenommen.

AP 28/60

**Landesseniorenrat Schleswig-Holstein e. V. und der
Seniorenbeirat Brokstedt**

Lockerung des Friedhofszwangs

Adressat: Schleswig-Holsteinischer Landtag, Landesregierung Schleswig-Holstein

Antrag:

Das 28. Altenparlament möge beschließen:

Der Schleswig-Holsteinische Landtag und die Landesregierung werden aufgefordert, den Friedhofszwangs aufzuheben, eine neue Art der Beerdigung einzuführen und eine gebührenfreie Privatbestattung zu ermöglichen.

Die Möglichkeit der Verstreuung der Totenasche, wenn es der letzte Wille des Verstorbenen ist, auf seinem eigenen Grundstück, auf privaten Grundstücken, in Parks, Flüssen oder ausgewiesenen Flächen zu gestatten.

Begründung:

Schon jetzt gibt es die Möglichkeit, die Urne eines Verstorbenen in sog. Friedwäldern oder Ruheforsten beizusetzen (kostenpflichtig). Es zeichnet sich ab, dass immer mehr Sozialbegräbnisse wegen der Altersarmut oder fehlender Angehöriger von Behörden durchgeführt werden müssen. Daher ist es die logische Konsequenz, dass der Bürger für seinen letzten Weg rechtzeitig eine Entscheidung treffen kann.

Peter Schildwächter

Angenommen.

DGB-Region Kiel – Seniorenausschuss

Auch im Alter gut und sicher leben

Adressat: Schleswig-Holsteinischer Landtag, Landesregierung, Bundesrat

Antrag:

Das 28. Altenparlament möge beschließen:

Die schleswig-holsteinische Landesregierung wird aufgefordert, sich im Bundesrat einzusetzen für: Gut und sicher leben – auch im Alter – für einen neuen Generationenvertrag.

Begründung:

In der Gesellschaft wird über die bereits bestehende und zukünftige Altersarmut heftig diskutiert. Die immer wieder benannten Finanzierungsprobleme der gesetzlichen Rentenversicherung waren und sind auch in näherer Zukunft nicht demografischer Natur, sondern überwiegend politisch verursacht.

Es ist an der Zeit, die Forderung nach der Wiederherstellung einer lebensstandardsichernden Rente mit Nachdruck zu erheben. Zur Wiederherstellung der lebensstandardsichernden, gesetzlichen Rente sind folgende Maßnahmen notwendig und politisch umzusetzen:

1. Abschaffung der Riesterrente: Einzahlung der angesparten Steuersubventionen in die Rentenkasse.
2. Rentenfremde Leistungen wie z. B. die Mütterrente über Steuermittel zu finanzieren.
3. Abschaffung oder drastische Erhöhung der Beitragsbemessungsgrenze mit gleichzeitiger Abflachung der dadurch entstehenden Rentenansprüche.
4. Einbeziehung der Beamtenpensionen und berufsständigen Versorgungswerke und Selbstständigen. Alle zahlen solidarisch in die gesetzliche Rentenversicherung ein.
5. Die Absenkung des Rentenniveaus muss gestoppt und rückgängig gemacht werden.

Durch die geplante Absenkung geht eine fatale Doppelwirkung aus: Die Altersarmut steigt unmittelbar, es sinkt die Beitragsbereitschaft der Beschäftigten und damit wächst der Druck auf dem Arbeitsmarkt, noch mehr nicht gesicherte Beschäftigungsformen zu installieren: Eine Abwärtsspirale in die Armut über den Arbeitsmarkt. Die umlagefinanzierte gesetzliche Rentenversicherung wurde ohne Not im Interesse der Versicherungswirtschaft kaputt gemacht. Sie muss in den alten Stand zurückversetzt und reformiert werden.

Den Lobbyisten aus der Versicherungswirtschaft mit ihren „Experten“ muss die Politik eine klare Absage erteilen. Nur dann werden sie glaubwürdig die Altersarmut verhindern.

Ein neuer Generationenvertrag mit breitem, gesellschaftlichem Konsens ist möglich, wenn die verantwortlichen Politikerinnen und Politiker dazu bereit sind.

Angenommen.

DGB-Kreisvorstand Ostholstein

Neuregelung der Renten und Altersversorgung

Adressat: Schleswig-Holsteinischer Landtag, Landesregierung, Bundestag, Bundesrat

Antrag:

Das 28. Altenparlament möge beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, sich im Bundesrat dafür einzusetzen, dass die Renten und die Altersversorgung neu geregelt und für alle Rentner erneuert werden.

Das Rentenwirrwarr bei der deutschen Altersversorgung und der Abbau der Versorgung machen vielen Arbeitnehmern zunehmend Sorgen bzgl. der Altersarmut.

Es hieß einmal, die staatlichen Renten sind sicher. Sie waren es wahrscheinlich auch, bis man damit anfing, die Renten zu kürzen, Nullrunden einführte, und dazu noch eine Zusatzrente á la Riester und Rürup einführte. Dazu gekommen sind verschiedene Fremd-Renten, die nicht mit dem Sozialsystem zusammengehören, auch wenn ein Ausgleich vom Staat dazugegeben wird.

Seit 1999 bis 2015 haben sich die Altersbezüge sehr unterschiedlich entwickelt. Die Renten sind um 17,55 %, die Pensionen um 29,4 % und die Abgeordneten-Pensionen über 30 % gestiegen. Dies ist ein Auszug der Lübecker Zeitung aus einem Leserbrief von Herrn Dr. Westendorf aus Wahlstedt.

Als Beispiel sei die Mütterrente genannt, die eine gute Sache ist. Sie hätte nur komplett durch die Steuer finanziert werden müssen.

Die normalen Altersrenten werden gekürzt, stattdessen soll der Einzelne eine private Zusatzrente abschließen. Die Beiträge sind steuerbegünstigt und es sollen Zuschüsse bezahlt werden, plus Zinsen. Bei der Auszahlung der Renten ist die volle Besteuerung vorgesehen, genau wie bei den gesetzlichen Renten. Dazu kommt noch, dass der volle Krankenkassenbeitrag und die Pflegeversicherung voll vom Arbeitnehmer zu zahlen sind.

Inzwischen hat sich aber herausgestellt, dass dieses System so nicht zu halten ist. Zinsen gibt es nicht mehr. Die Banken sind dabei, für die Auszahlung der privaten und Betriebsrenten Gebühren zu erheben.

Einige Betriebsrenten sind auch nicht mehr sicher, z. B. durch die Auslagerung von Firmen oder Teilen davon. So sind die Firmen nicht mehr gezwungen, Betriebsrenten zu zahlen. Viele Arbeitnehmer erreichen die Voraussetzungen für eine Betriebsrente nicht.

Dies alles galt mal für Rentner, die vor 10 bis 15 Jahren in Rente gegangen sind. Mit den heute prekären Beschäftigungen ist eine gesicherte und ausreichende Altersvorsorge nicht mehr möglich.

Wir brauchen nicht nur eine vernünftige und umfassende Neuordnung in den Renten oder der Altersversorgung, sondern auch zwingend eine neue Arbeitszeitregelung.

Wir brauchen Festeinstellungen; Praktikanten müssen tarifgerecht eingestellt und entlohnt werden, die Leiharbeit ist auf ein Minimum einzuschränken.

Hier ist unsere Regierung aufgefordert, schnellstens für die Sicherung der Renten zu sorgen. Großunternehmen, die z. B. den Firmensitz ins Ausland verlagern, machen

eine Menge Gewinn, dazu wahrscheinlich noch steuerfrei und sie halten so die Auszahlung betrieblicher Renten an die Arbeitnehmer zurück.

Für viele Beschäftigte, die in kleinen Firmen arbeiten, gibt es überhaupt keine Betriebsrenten, auch hier muss eine einheitliche Regelung gefunden werden.

Es muss also nicht nur bei den Renten nachgebessert werden, sondern auch der gesamte Arbeitsbereich muss überprüft und teilweise neu gestaltet werden.

Zudem muss das Steuersystem gerechter werden, denn durch die Steuersenkung für die Großunternehmen und die niedrige Besteuerung der Großverdiener sind viele Milliarden ins Ausland verschoben und somit ist auch das Sozialsystem geschädigt worden. Mit diesem Geld hätte die Altersarmut nachhaltig und vernünftig bekämpft werden und vieles andere gefördert werden können, wie z. B. der Bildungsbereich und die Infrastruktur.

Ich bitte darum, dass dieser Antrag an die Fraktion der Bundes-SPD weitergeleitet wird.

Begründung:

Durch die Rentenreform 2004 hat sich vieles in der Rente geändert, zum Nachteil der Rentner und der zukünftigen Rentnergeneration. Viele Rentner werden in Zukunft nur eine kleine Rente beziehen, die nicht zum Leben reicht. Die Vorstellung, dass drei verschiedene Ebenen das Wahre sind, glaubt ja inzwischen unsere Regierung nicht mehr. Hätte man eine vernünftige Erhöhung der normalen Beiträge zur Rentenversicherung gemacht, wie z. B. in Österreich, dann hätten wir dieses ganze Dilemma heute nicht.

Siegfried Reuter

In geänderter Fassung angenommen.

Arbeitskreis 3 „Senioren und Digitalisierung“

AP 28/61

Senioren-Union der CDU Schleswig-Holstein

Digitalisierung aller Lebensbereiche – Rechte der Senioren berücksichtigen

Adressat: Schleswig-Holsteinischer Landtag, Landesregierung

Antrag:

Das 28. Altenparlament möge beschließen:

Die Landesregierung und der Schleswig-Holsteinische Landtag werden aufgefordert, durch gesetzliche bzw. administrative Regelungen zu gewährleisten, dass auch zukünftig Behördenkontakte und Bankgeschäfte, insbesondere Steuererklärungen ohne Verwendung des Internets und ohne zusätzliche Kosten getätigt werden können, damit auch zukünftig in allen Lebensbereichen die mündliche und schriftliche Beteiligung möglich bleibt.

Auf die Entwicklung technischer Geräte, insbesondere Mobiltelefone, Rundfunk- und Fernsehgeräte oder Assistenzsysteme in Kraftfahrzeugen ist auf benutzergerechte

und damit altersgerechte Handhabung im Interesse vor allem der Senioren durch geeignete Maßnahmen Einfluss zu nehmen.

Begründung:

Die Digitalisierung aller Lebensbereiche schreitet zügig voran und betrifft alle Bereiche der Elektronik, die Haustechnik, das vernetzte Auto, den Zahlungsverkehr, die Industrie und andere Bereiche. Diese Entwicklung wird grundsätzlich begrüßt. Gerade Senioren profitieren davon, weil sie viele Vorteile bietet und für die Funktion unserer Wirtschaft unerlässlich ist.

Für ältere Menschen, die mit der modernen digitalen Technik nicht aufgewachsen sind, kann die Digitalisierung aber eine Zugangssperre für die Teilhabe am Leben bedeuten, vor allem, wenn sie nicht über einen Zugang zum Internet verfügen. Dann entsteht die Angst, durch Fehler Nachteile zu erleiden oder Betrügern aufzusitzen. Durch Vereinfachung und Klarheit des Bedienungskomforts ließe sich der Kreis der älteren Nutznießer erweitern. Im Bereich der Kraftfahrzeuge verbessert die Einführung benutzerfreundlicher und damit auch altersgerechter Assistenzsysteme die Verkehrssicherheit insgesamt.

Dieter Holst, Stellv. Landesvorsitzender

Angenommen.

AP 28/62

**Landesseniorenrat Schleswig-Holstein e.V. und der
Seniorenbeirat der Gemeinde Selent**

Teilhabe von Senioren an Internetportalen

Adressat: Schleswig-Holsteinischer Landtag, Landesregierung

Antrag:

Das 28. Altenparlament möge beschließen:

Der Schleswig-Holsteinische Landtag und die Landesregierung mögen beschließen, dass insbesondere auch Senioren 70+ Zugangsmöglichkeiten zu Seniorenportalen im Internet erhalten. Dazu sollten entsprechende Finanzmittel zum Kauf von Laptops in den Haushalt eingestellt werden, die Seniorenbeiräten zur Unterstützung von Senioren ihrer Kommune zur Verfügung gestellt werden könnten.

Begründung:

In der Generation 70+ haben viele nur eine geringe Rente, die für die Anschaffung eines Computers nicht reicht.

Außerdem haben sie in ihrem Berufsleben, speziell die Frauen, wenig oder gar keinen Umgang mit Computern gehabt und können sie nicht bedienen.

So haben sie auch nicht die Möglichkeit, Einblick in die Internetportale, die speziell auf Senioren zugeschnitten sind, zu erhalten. Ihnen bleiben damit Informationen z. B. über Pflege, seniorenrechtliche Wohnanlagen, Zuschüsse zu Umbauten und andere seniorenrelevante Themen vorenthalten. Örtliche Seniorenbeiräte sollten auf Antrag

der Kommune mit Laptops ausgestattet werden, um Hilfesuchenden bei der Internetrecherche zu unterstützen.

Helga Schultz

Nichtbefassung.

AP 28/63

**Landesseniorenrat Schleswig-Holstein e. V. und der
Seniorenbeirat Brokstedt**

Digitalisierung in Schleswig-Holstein

Adressat: Schleswig-Holsteinischer Landtag, Landesregierung Schleswig-Holstein,
Bundestag

Antrag:

Das 28. Altenparlament möge beschließen:

Der Schleswig-Holsteinische Landtag und die Landesregierung werden aufgefordert, dafür zu sorgen, dass die Rechtssicherheit bei der „Störerhaftung“ im freiem WLAN – Hotspot mit einer Aufklärungskampagne für die Bürger des Landes SH durch die zuständigen Landesgremien in Form von Flyern in die Öffentlichkeit gebracht wird.

Begründung:

Der Bundestag verabschiedete die Änderung des Telemediengesetzes. Vom Grundgedanken her eine gute Initiative, aber halbherzig. Mit einer klaren und rechtssicheren Regelung für alle würde man Deutschland in der europäisch-digitalen Welt aus der Zweitklassigkeit herausholen.

Künftig können Betreiber ihr WLAN für andere öffnen, ohne sich Sorgen über Rechtsverletzungen durch ihre Gäste machen zu müssen. Der Schutz betrifft nicht nur Gastwirte oder Hoteliers, sondern auch Privatleute mit frei geschalteten Routern. Zum Schutz der Bürger/Innen, Firmen, Gastwirte usw. ist es unerlässlich, hier eine eindeutige Regelung zu schaffen. Die Eltern können nicht mehr haftbar gemacht werden, wenn ihre Kinder unbemerkt raubkopierte Filme aus dem Netz geladen haben.

Mit der Novelle des Telemediengesetzes wird die Störerhaftung nicht beseitigt. Sehr viele spezialisierte Rechtsanwälte werden weiter Abmahnungen schreiben und die Bürger, Jung und Alt, damit verunsichern. Die Betreiber von WLAN-Hotspots können auch weiter abgemahnt werden. Man hat es den Gerichten als Einzelfallentscheidung überlassen. Das gibt dem Betreiber und Nutzer keine Rechtssicherheit. Der Ausschluss von Haftungsansprüchen ist nicht im Gesetz selbst, sondern in einer angefügten Begründung erläutert. Eine angefügte Begründung ist rechtlich nicht bindend, somit können Gerichte im Einzelfall selbst entscheiden.

Seniorenbeirat Brokstedt

In geänderter Fassung angenommen.

**Landesseniorenrat Schleswig-Holstein e. V. und der
Seniorenbeirat Brokstedt**

Freier und kostenloser Zugang zum Internet, offenes WLAN für alle öffentlichen Gebäude

Adressat: Schleswig-Holsteinischer Landtag, Landesregierung Schleswig-Holstein

Antrag:

Das 28. Altenparlament möge beschließen:

Der Schleswig-Holsteinische Landtag und die Landesregierung werden aufgefordert, zu beschließen, dass alle öffentlichen Bauten einen offenen und kostenfreien Zugang zum Internet bekommen.

Begründung:

In Anbetracht der rasanten Zunahme der Digitalisierung und der Vernetzung ist es in der heutigen Zeit unerlässlich, dass der moderne Mensch spontan und überall Zugang zum Internet hat. Beispielgebend sind hier die Deutsche Bahn, die Post und viele private Unternehmen, die diesen Weg beschritten haben.

Peter Schildwächter

In geänderter Fassung angenommen.

Sozialverband Deutschland, Landesverband Schleswig-Holstein e.V.

Online-Wahlen

Adressat: Schleswig-Holsteinischer Landtag, Landesregierung

Antrag:

Das 28. Altenparlament möge beschließen:

Die schleswig-holsteinische Landesregierung wird aufgefordert, sich für die Möglichkeit einzusetzen, bei Kommunal- und Landtagswahlen in Zukunft auch online seine Stimme abgeben zu können.

Begründung:

Immer mehr Menschen in Schleswig-Holstein nutzen regelmäßig das Internet – auch innerhalb der Gruppe der Seniorinnen und Senioren wächst die Zahl derjenigen, die am Netz teilhaben.

Vor dem Hintergrund sinkender Wahlbeteiligung in der Bevölkerung, muss der Gesellschaft daran gelegen sein, die Schwelle, zur Wahl zu gehen, möglichst niedrig zu gestalten. Neben der schon jetzt vorhandenen Möglichkeit, per Brief seine Stimme abzugeben, sollten deshalb die Chancen ausgelotet werden, in Zukunft auch eine Online-Stimmabgabe zu ermöglichen.

In Estland ist dies seit einigen Jahren möglich und wird sehr gut angenommen. Ernsthafte Probleme sind nicht entstanden.

Sollten Kommunal- und Landtagswahlen in Zukunft auch für die Online-Stimmabgabe geöffnet werden, käme das für Schleswig-Holstein erstens günstiger, die Stimmauszählung wäre deutlich einfacher und – bestenfalls würden sich wieder mehr Menschen an der Wahl aktiv beteiligen. Dies gilt sowohl für junge Menschen als auch für Seniorinnen und Senioren.

Abgelehnt.

AP 28/66

Landesseniorenrat Schleswig-Holstein e. V. und der Seniorenbeirat Brokstedt

Digitales Testament

Adressat: Schleswig-Holsteinischer Landtag, Landesregierung Schleswig-Holstein

Antrag:

Das 28. Altenparlament möge beschließen:

Der Schleswig-Holsteinische Landtag und die Landesregierung werden aufgefordert, dafür zu sorgen, dass eindeutige und einheitliche Regelungen zum Wohle aller Bürger für das digitale Erbe im Internet geschaffen werden, dass die Regelungen öffentlich gemacht werden und die bestehenden Broschüren, PDF-Dateien und sachbezogene Schriftstücke, unter Beachtung der neu geschaffenen Regelungen, geändert werden.

Begründung:

Was passiert mit meinen Daten, wenn ich sterbe?

Vorbemerkung: Die Laufzeit bis zur Aushändigung eines Erbscheines beträgt acht Wochen und mehr. Bis dahin kann das Konto gehackt sein und sensible Daten entnommen worden sein.

Facebook und Instagram: Das Konto mit den persönlichen Daten kann nur komplett gelöscht werden. Die Löschung erfolgt durch Vorlage der Sterbeurkunde oder des Erbscheines, oder das Konto des Verstorbenen wird in den sogenannten Gedenkzustand versetzt. Dabei bleibt das Profil des Verstorbenen online. Die Erben haben kein Anrecht auf die gespeicherten Daten und Bilder (AGBs Facebook).

WhatsApp: Das Konto kann nicht vererbt werden, hat kein Passwort. Beendigung durch die Erben mit dem Zugriff auf die SIM-Karte des Verstorbenen.

Microsoft: Der Kundenservice übergibt an die Erben, gegen Vorlage der Sterbeurkunde, die Zugangsdaten und das Passwort. Damit erhalten die Erben Zugriff auf den gesperrten Windows-PC und alle anderen Konten, Mail-Diensten usw. bis hin zum Cloud-Speicher.

Apple: In den AGBs sind die Nutzungsbedingungen vorgegeben. Der Account ist nicht übertragbar und alle Rechte an ihrer Apple-ID oder den Inhalten innerhalb des Accounts im Falle des Todes enden an dieser Stelle. Apple bietet an, gegen Vorlage

der Sterbeurkunde die Daten zu löschen. Die Erben können nicht auf die Daten zurückgreifen.

Twitter: Verwehrt den Zugriff auf die Daten eines Verstorbenen. Die Erben können nur die Löschung des Kontos und aller darin enthaltenen Daten beantragen. Dazu muss die Sterbeurkunde oder der Personalausweis vorgelegt werden.

Yahoo und Flickr: Die Erben erhalten keinen Zugriff auf gespeicherte Daten. Sie können nur die Löschung des Kontos beantragen. Dazu ist die Sterbeurkunde vorzulegen.

Web.de und GMX: Der Zugriff auf das Konto wird nur mit dem Erbschein gestattet. Das Löschen erfolgt nach Vorlage der Sterbeurkunde.

Google: Der Suchdienst hat den digitalen Nachlass für seine Produkte kundenorientiert geregelt. Nach dem Ableben kann das Konto vererbt werden oder es wird automatisch gelöscht. Im Manager legt der Nutzer einen Zeitraum zwischen drei und 18 Monaten fest. Wird das Konto in dieser Zeit nicht genutzt, dann erhält der Nutzer eine Warnung. Wenn der Nutzer nicht reagiert, werden alle Daten gelöscht oder Login und Passwort an eine vorher festgelegte Person verschickt. Google bietet eine spezielle Seite für die Erben an, auf der sie den Zugriff beantragen können. Dazu wird der Ausweis oder die Sterbeurkunde benötigt.

Peter Schildwächter

Angenommen.

AP 28/67

Sozialverband Deutschland, Landesverband Schleswig-Holstein e.V.

Unterstützung bei der Einkommensteuererklärung

Adressat: Schleswig-Holsteinischer Landtag, Landesregierung

Antrag:

Das 28. Altenparlament möge beschließen:

Die schleswig-holsteinische Landesregierung wird aufgefordert, sich für einen Ausbau der Hilfen für die Einkommensteuererklärung einzusetzen.

Begründung:

Schon lange gibt es die Möglichkeit, Einkommensteuererklärungen elektronisch zu bearbeiten und einzusenden. Viele Menschen nutzen dieses Angebot.

Das Problem: Eine große Anzahl von Menschen verzweifelt an der Komplexität beim Ausfüllen. Auch Programme wie Elster ersetzen bisher nicht die Beratung von einem Menschen – zu oft bedeuten kleine Eingabefehler, dass die Erklärung fehlerhaft ist. Die Landesregierung sollte hier tätig werden. Es könnte etwa Kurse für Senioren geben, die das Nutzen von Elster erklären. Die Alternative wäre die Einführung eines noch einfacheren Programmes als Elster. Mit immer besserer künstlicher Intelligenz werden solche Programme kommen. Aber in der Zwischenzeit könnte die Finanzverwaltung vor allem den älteren Bürgerinnen und Bürgern helfen, indem sie Kurse für Elster anbieten würde.

Angenommen.

AP 28/68

Sozialverband Deutschland, Landesverband Schleswig-Holstein e.V.

Rentenbesteuerung

Adressat: Schleswig-Holsteinischer Landtag, Landesregierung

Antrag:

Das 28. Altenparlament möge beschließen:

Die schleswig-holsteinische Landesregierung wird aufgefordert, mehr Informationsangebote für Rentnerinnen und Rentner zur Überprüfung der Steuerpflichtigkeit anzubieten.

Begründung:

Zurzeit zahlt lediglich rund ein Viertel der deutschen Rentnerhaushalte Steuern. Durch die in Schritten – je nach Jahrgang – ansteigende Steuerlast bei Rentnern werden in Zukunft deutlich mehr Menschen Steuern auf ihre Renten zahlen müssen. Um diesen Haushalten die Prüfung, ob eine Steuererklärung abzugeben ist oder nicht, zu erleichtern, gibt es bereits den Alterseinkünfte-Rechner im Internet. Darüber hinaus sollte die Landesregierung weitere Beratungsmöglichkeiten ausbauen – beispielsweise die Sprechzeiten in den Finanzämtern selbst.

Angenommen.

AP 28/69

Sozialverband Deutschland, Landesverband Schleswig-Holstein e.V.

Mehr Verbraucherschutz im Internet

Adressat: Schleswig-Holsteinischer Landtag, Landesregierung

Antrag:

Das 28. Altenparlament möge beschließen:

Die schleswig-holsteinische Landesregierung wird aufgefordert, sich für mehr Verbraucherschutz im Internet einzusetzen.

Begründung:

Bundesweit steigen die Zahlen von Anzeigen zu Betrugsfällen im Internet. Besonders neue User, also Kinder und ältere Menschen, die sich erst langsam dem Medium Internet annähern, laufen Gefahr, in eine Online-Falle zu tappen.

In Schleswig-Holstein hat man auf diese Entwicklung reagiert und unter anderem die „Online-Wache“ ins Leben gerufen – eine einfache Anlaufstelle, um Betrugsdelikte im Internet direkt online anzuzeigen.

Das Land Schleswig-Holstein sollte darüber hinaus mehr für Prävention tun und seine Bürger über aktuelle Entwicklungen im Internet informieren. Kinder und Jugendliche lernen schon heute viel über die neuen Medien in der Schule. Für Seniorinnen und Senioren sollte es kostenfreie bzw. subventionierte EDV-Kurse geben, welche

für die Gefahren im Web sensibilisieren. Diese Kurse sollten zumindest kooperierend mit der Polizei entwickelt werden.

In geänderter Fassung angenommen.

AP 28/70

**Landesseniorenrat Schleswig-Holstein e. V. und der
Seniorenbeirat Brokstedt**

Broschüren und PDF-Dateien und weitere betroffene Schriftstücke auf Bundes- und Landesebene zum Thema Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung

Adressat: Schleswig-Holsteinischer Landtag, Landesregierung Schleswig-Holstein

Antrag:

Das 28. Altenparlament möge beschließen:

Der Schleswig-Holsteinische Landtag und die Landesregierung werden aufgefordert, dafür zu sorgen, dass die oben genannten Broschüren, Schriftstücke und digitalen Dateien um den Passus Einkäufe, Versicherungsabschlüsse und Geschäftsabschlüsse über das Internet erweitert werden.

Begründung:

In den vorliegenden Broschüren, PDF-Dateien oder Vordrucken des Landes und des Bundes ist das Internetgeschäft nicht berücksichtigt. Probleme erwachsen, wenn keine Vorsorgevollmacht erstellt wurde oder keine Betreuungsverfügung vorliegt. Dann sind Internetgeschäfte nur unter erschwerten Bedingungen (Rechtsanwalt) rückgängig zu machen.

Eine Fallschilderung:

Eine Person tätigt am Vorabend seines Todes ein Internetgeschäft mit elektronischer Bezahlung (ein hoher Geldbetrag wurde vom Konto des Verstorbenen abgebucht). Die Kinder/Erben erfahren nichts davon, weil sie keinen Zugang zum Konto haben. Unmittelbar nach dem Tod wurde der Erbschein durch die Kinder/Erben beantragt. Die Aushändigung des Erbscheines erfolgt in SH in der Regel nicht innerhalb von sechs Wochen. In den meisten Fällen beträgt die Laufzeit von der Antragstellung bis zur Aushändigung acht Wochen und mehr. Durch die lange Laufzeit bis zur Aushändigung des Erbscheines kann der abgebuchte Geldbetrag vom Konto des Verstorbenen nicht rückgebucht werden.

Die Banken lassen in der Regel eine Rückbuchung nur innerhalb von sechs Wochen zu. Es besteht dringender Handlungsbedarf.

Peter Schildwächter

Angenommen.

Landesseniorenrat Schleswig-Holstein e. V. und die Fachgruppe 4 – Pflege und Gesundheit

Informationen bezüglich der Wahlfreiheit rezeptpflichtiger Medikamente, für die es Nachahmer-Präparate (Generika) gibt

Adressat: Schleswig-Holsteinischer Landtag, Landesregierung, Bundesrat

Antrag:

Das 28. Altenparlament möge beschließen:

Der Schleswig-Holsteinische Landtag und die Landesregierung Schleswig-Holstein werden aufgefordert, zu beschließen und sich im Bundesrat dafür einzusetzen, dass die GKV ihre Krankenkassen verpflichtet, Informationsmaterial als Flyer bezüglich der Wahlfreiheit zwischen dem Wunschmedikament und dem Vertragsmedikament ihren Mitgliedern zuzuschicken und in den Arztpraxen auszulegen.

Gleichzeitig sollte der Flyer die Patienten ermutigen, bei den Ärzten und Apotheken bezüglich seines Wunschmedikamentes nachzufragen.

Begründung:

Rabattarzneimittel haben laut GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz seit 2007 Vorrang vor anderen wirkungsgleichen Präparaten. Wenn der Patient aus individuellen Gründen sich bewusst für ein teureres Original-Medikament entscheidet, so kann er das seit dem 1.1.2011 tun:

- Er bezahlt zunächst sein Wunschmedikament aus eigener Tasche in der Apotheke.
- Er kann dann das Rezept bei seiner Krankenkasse zur Erstattung einreichen.
- Erstattet wird der Listenpreis des rabattbegünstigten Arzneimittels, maximal bis zum geltenden Festbetrag.
- Abgezogen wird die etwaige Zuzahlung, die der Patient hätte bezahlen müssen, außerdem eine Pauschale für die entgangenen Rabatte und Verwaltungskosten.

Tatsache ist aber, dass viele Versicherte diese Möglichkeit nicht kennen. Die Erfahrung hat auch gezeigt, dass in den Apotheken auf diese Möglichkeit auch auf Nachfrage des Patienten nicht eingegangen wird. Der Patient bezahlt den vollen Preis des Wunschmedikaments. Die Apotheke gibt dem Versicherten einen Kassenbon, behält aber das Kassenrezept ein. (Warum behält die Apotheke das Rezept und was macht sie damit? Das Kassenrezept ist wie ein Privatrezept behandelt worden. Privatrezepte werden dem Kunden zurückgegeben!)

Durch die mangelnde Zusammenarbeit hat der Versicherte nicht die Möglichkeit, wenigstens einen Teil seiner Auslagen für sein Wunschmedikament erstattet zu bekommen.

Dagny Henning

Quellen:

https://www.gkv-spitzenverband.de/service/versicherten_service

[/zuzahlungen_und_befreiungen/befreiungsliste_arzneimittel/befreiungsliste_arzneimittel.jsphttps://www.abda.de/themen/recht/verbraucherrecht/rabattvertraege/](https://www.abda.de/themen/recht/verbraucherrecht/rabattvertraege/)

<http://www.bmg.bund.de/themen/krankenversicherung/arzneimittelversorgung/zuzahlung.html>

Angenommen.

AP 28/72

**Landesseniorenrat Schleswig-Holstein e. V. und der
Seniorenbeirat Brokstedt**

Sicherheit der Bürger im Land

Adressat: Schleswig-Holsteinischer Landtag, Landesregierung Schleswig-Holstein

Antrag:

Das 28. Altenparlament möge beschließen:

Der Schleswig-Holsteinische Landtag und die Landesregierung werden aufgefordert, dafür zu sorgen, dass die Sicherheit der Bürger durch eine dichte Polizeipräsenz, Einsatz von digitaler Technik, vermehrte Streifen und Neueinrichtung von Polizeiposten im ländlichen Bereich erhöht wird.

Begründung:

In Anbetracht der sich verschärfenden Sicherheitslage muss die logische Folgerung sein:

Mehr Polizei, eine dichtere Polizeipräsenz, vermehrter Einsatz von digitaler Technik, verdeckte Streifen von Polizeibeamten an möglichen Brennpunkten im Land, Neueinrichtung von Polizeiposten im ländlichen Bereich, Sensibilisierung der Bürger/Innen im Land, der Verwaltungen, der Banken, Hotels usw. durch Informationen und Aufklärungskampagnen.

Mehr Ausbildung von Personen zum Sicherheitsberater für Senioren.

Peter Schildwächter

Angenommen.

AP 28/73

**Landesseniorenrat Schleswig-Holstein e. V. und der
Seniorenbeirat Brokstedt**

Niederdeutsche Sprache im Rundfunk und TV

Adressat: Schleswig-Holsteinischer Landtag, Landesregierung Schleswig-Holstein

Antrag:

Das 28. Altenparlament möge beschließen:

Der Schleswig-Holsteinische Landtag und die Landesregierung werden aufgefordert, zu beschließen, dass die niederdeutsche Sprache im Rundfunk und TV der Landesprogramme eine umfangreichere Sendezeit erhält.

Begründung:

Die ständige Diskussion um den Erhalt und die Verbreitung der niederdeutschen Sprache hat bisher nicht den gewünschten Erfolg erbracht. Die heranwachsende Generation versteht Oma und Opa nicht, wenn diese „platt“ reden.

Wenn wir dieses Kulturgut, unsere plattdeutsche Sprache, auf Dauer erhalten wollen, ist es unerlässlich, auch die modernen Medien wie S-Phone, Rundfunk und TV in breiter Form mit einzubinden. Der schulische Unterricht in „platt“ reicht nicht aus, um das Kulturgut „plattdeutsche Sprache“ zu erhalten. Beispiel: Nordfriesland und die friesische Sprache. Hier hat man das Problem erkannt. Energisch verfolgt man die Umsetzung zur Erhaltung dieser Sprache.

Peter Schildwächter

In geänderter Fassung angenommen.

AP 28/74

**Landesseniorenrat Schleswig-Holstein e. V. und der
Seniorenbeirat Brokstedt**

Sprache im Radio und Fernsehen

Adressat: Schleswig-Holsteinischer Landtag, Landesregierung Schleswig-Holstein

Antrag:

Das 28. Altenparlament möge beschließen:

Der Schleswig-Holsteinische Landtag und die Landesregierung werden aufgefordert, zu berücksichtigen, dass der Anteil der älteren Bevölkerung erheblich zunimmt und einher die Hörfähigkeit der Älteren altersbedingt abnimmt, die Rundfunk- und Fernsehsender dafür Sorge tragen müssen, dass die Moderatoren eine umfassende Sprachausbildung erhalten. Die Technik der Modulation, Sprache und Hintergrundmusik, auf das beste technische Niveau angehoben wird.

Begründung:

Durch die Einführung der Zwangsabgabe von 17,50 € pro Monat für jede Wohnung, über den Beitragsservice ARD, ZDF und Deutschlandradio, entsteht ein Anspruch der Kunden auf eine angemessene Qualität für Sprache, Ton und Musik.

Die Qualität der Sprache hat erheblich nachgelassen. Viele Moderatoren sind zu Schnellsprechern mutiert. Eine gute Sprachausbildung, so dass auch die älteren Bürger das gesprochene Wort verstehen können, ist nur in Ausnahmefällen (Nachrichtensprecher) festzustellen.

Fernsehsendungen, Filme, Dokumentationen usw. werden in der Tonmischung sowie der Wiedergabe der Sprache mit Musik, überwiegend auf dem untersten Niveau der Billigtechnik ausgestrahlt. Das hat zur Folge, dass die älteren Bürger die Rundfunk- oder Fernsehsendung vom Gehör nicht mehr aufnehmen können, weil sie die Sprache nicht verstehen. Rundfunk und Fernsehen ist in manchen Gegenden für ältere Menschen die einzige Verbindung nach außen. Für eine Teilhabe am Leben/Informationen ist es unerlässlich, diesen Missstand zu beseitigen. Das ist Grundbedürfnis aller Bürger.

Wir fordern eine bessere Sprachausbildung und eine gute Technik bei der Sprach- und Musikmodulation.

Siehe hierzu Leserbrief im „Ärzteblatt“, Nr. 6, Seite 30: „Zu undeutlich und zu schnell“

Link: <http://exploredoc.com/doc/9849450/delegierte-verhindern-abwahl-und-richtens-blick-nach-vorn>

Peter Schildwächter

Angenommen.

AP 28/75

**Landesseniorenrat Schleswig-Holstein e.V. und der
Seniorenbeirat der Gemeinde Selent**

Deutschsprachige Lieder im öffentlich-rechtlichen Rundfunk, besonders für die Senioren 70+

Adressat: Schleswig-Holsteinischer Landtag, Landesregierung

Antrag:

Das 28. Altenparlament möge beschließen:

Der Schleswig-Holsteinische Landtag und die Landesregierung mögen beschließen, dass insbesondere auch Senioren 70+ die Möglichkeit erhalten, deutschsprachige Schlager und Operettenmelodien in öffentlich-rechtlichen Radioprogrammen, wie z. B. NDR und 1 Welle Nord zu hören.

Begründung:

In der Generation 70-100 Jahren haben viele Senioren auf der Schule kein Englisch gelernt; Englisch als verbindliches Schulfach wurde in den Hauptschulen erst in den 1970er Jahren eingeführt. Deshalb kann diese Seniorengruppe die meist englischsprachigen Hits im Radio nicht verstehen. Auf das Internetradio mit deutschsprachigem Programm können sie nicht ausweichen, weil sie meist kein Geld für einen Computer haben bzw. ihn mangels Erfahrung in der Regel nicht bedienen könnten. In ihrer Jugend hörten sie deutschsprachige Schlager und Operettenmelodien und vermissen sie nun im „normalen“ Radioprogramm der öffentlich-rechtlichen Sender.

Helga Schultz

Abgelehnt.

DGB-Region Kiel – Seniorenausschuss

Einfluss der Digitalisierung auf soziale und ökonomische Informationsverbreitung

Adressat: Schleswig-Holsteinischer Landtag, Landesregierung

Antrag:

Das 28. Altenparlament möge beschließen:

Der Schleswig-Holsteinische Landtag und die Landesregierung werden aufgefordert, die zu erwartende Digitalisierung sozialverträglich und unter Einhaltung von Datenschutzgesetzen umzusetzen.

Begründung:

Durch die Digitalisierung werden Daten bearbeitet, verteilt, erschlossen und in elektronischen Datenverarbeitungssystemen zur schnellen Wiedergabe gespeichert. In Verbindung mit dem Internet entstehen neue Möglichkeiten, aber auch Gefahren. Durch die Digitalisierung ändert sich auch das Rechtssystem, so die Aussagen der Experten. Obwohl die Digitalisierung hauptsächlich in der Industrie eingeführt wird, sind auch im privaten Bereich Vernetzungen und Datensammlungen aus dem persönlichen Bereich zu befürchten.

Die Politik ist gefordert, mit Aufklärung und für Akzeptanz auf allen gesellschaftlichen Ebenen zu sorgen. Es ist sicherzustellen, dass durch die Digitalisierung das Erstellen z. B. von Profilen (weil schneller in der Informationsverbreitung) der Datenschutz gewährleistet wird.

Soziale Standards und Erhalt der Privatsphäre haben Vorrang vor ökonomischen Vorstellungen. Die Digitalisierung in der Industrie ist nicht aufzuhalten und im Wettbewerb notwendig. Die Einführung im Privatbereich allerdings mit der nötigen Kontrolle und Vorsicht.

In geänderter Fassung angenommen.